Mitteilungsblatt des Amtes

Anklam-Land

mit den Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neu Kosenow, Neuenkirchen, Postlow, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe an der Peene

Jahrgang 19 | Mittwoch, den 15. Oktober 2025 | Nummer 10

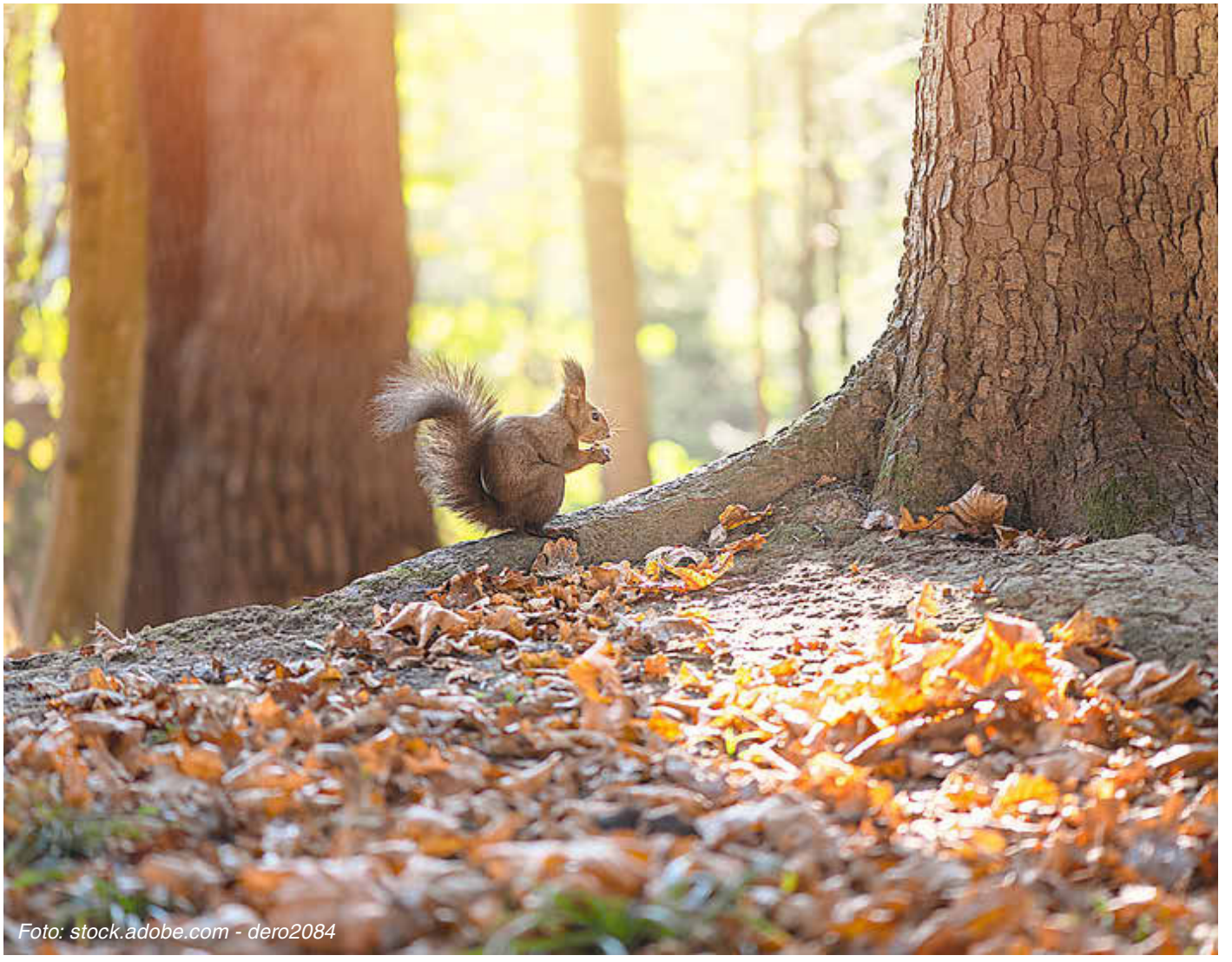

Foto: stock.adobe.com - dero2084

- Anzeige -

Bogen Sport Welt
Bogenschießen beginnt hier.

Wir suchen dich für unser Team.

Jetzt Stellenanzeigen checken!

POSTAKTUELL – An sämtliche Haushalte

Verwaltung des Amtes Anklam-Land

Amtsgebäude Spantekow, Rebelower Damm 2, Telefon: 039727 2500, Telefax: 039727 20225

Bereich	Zuständigkeiten/Aufgaben	Mitarbeiter	Telefon	E-Mail
LVB	**LeitenderVerwaltungsbeamter**	**Hr. Heidschmidt**	25013	h.heidschmidt@amt-anklam-land.de
	SB Organisation/IT	Hr. Herold	25023	a.herold@amt-anklam-land.de
	Sekretärin	Fr. Rienitz	25010	sekretariat@amt-anklam-land.de
Amt für Finanzen	**Amtsleiter**	**Hr. Gau**	25020	r.gau@amt-anklam-land.de
	SB Haushaltsplanung + stellv. Amtsleiterin	Fr. Venz	25041	j.venz@amt-anklam-land.de
	Geschäftsbuchhaltung	Fr. Nentwich	25021	s.nentwich@amt-anklam-land.de
	SB Haushaltswesen	Hr. Brüsch	25070	p.bruesch@amt-anklam-land.de
	SB Steuern	Fr. Berger	25047	m.berger@amt-anklam-land.de
	SB Steuern	Fr. Ihlenfeld	25027	a.ihlenfeld@amt-anklam-land.de
	SB Steuern	Fr. Gorzny		k.gorzny@amt-anklam-land.de
	SB Steuern	Hr. Utke	25026	c.utke@amt-anklam-land.de
	Kassenleiterin	Fr. Gienapp	25028	a.gienapp@amt-anklam-land.de
	SB Buchungsstelle	Fr. Borreck	25039	k.borreck@amt-anklam-land.de
	SB Innen- u. Außen-vollstreckung	Fr. Vaßmer	25034	e.vassmer@amt-anklam-land.de
Amt für zentrale Dienste	**Amtsleiterin**	**Fr. Neideck**	25036	s.neideck@amt-anklam-land.de
	SB Personalwesen	Fr. Rosemann	25017	g.rosemann@amt-anklam-land.de
	SB Zentrale Servicestelle	Fr. Draht	25042	g.draht@amt-anklam-land.de
	SB Zentrale Servicestelle	Fr. Kraatz	25043	b.kraatz@amt-anklam-land.de
	SB Kindergärten/Schulen	Fr. Hinrichs	25012	b.hinrichs@amt-anklam-land.de
	SB Kultur/Versicherung/Archiv	Fr. Gutknecht	25011	k.gutknecht@amt-anklam-land.de
	SB Wohngeld +stellv. Amtsleiterin	Fr. Nast	25024	s.nast@amt-anklam-land.de
	SB Wohngeld	Fr. Knaack	25024	a.knaack@amt-anklam-land.de
Amt für Ordnung und Sicherheit	**Amtsleiterin**	**Fr. Hübner**		n.huebner@amt-anklam-land.de
	SB Allg. Ordnungsangelegenheiten u. öffentl. Sicherheit	Fr. Wendt	25054	k.wendt@amt-anklam-land.de
	SB Allg. Ordnungsangelegenheiten u. öffentl. Sicherheit+ stellv. Amtsleiter	Hr. Wilke	25072	m.wilke@amt-anklam-land.de
	SB Gewerbe- und Schornsteinfegerangelegenheiten	Fr. Baum	25055	k.baum@amt-anklam-land.de
	SB Brandschutz	Fr. Holz	25056	d.holz@amt-anklam-land.de
	SB Einwohnermeldeamt	Fr. Naroska	25045	a.naroska@amt-anklam-land.de
	SB Gebührenkalkulation und Obdachlosigkeit	Hr. Schmidt	25053	o.schmidt@amt-anklam-land.de

Sprechzeiten des Amtes Anklam-Land in Spantekow und in der Außenstelle Ducherow

Dienstag von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 12:30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 12:30 bis 15:00 Uhr

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt des Amtes Anklam Land für die Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neu Kosenow, Neuenkirchen, Postlow, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe an der Peene

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, **www.wittich.de**

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Anklam-Land
Bezug: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow,
Tel.: 039727-250-0

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages. Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 28 bis 32.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 8.352 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Außenstelle Ducherow

Telefon: Vorwahl 039727

Achtung! Neue Telefonnummern in der Außenstelle Ducherow. Bitte die neue Vorwahl beachten!

Bereich	Zuständigkeiten	Mitarbeiter	Telefon	E-Mail
Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften	**Amtsleiterin**	**Fr. Hasenjäger**	25058	e.hasenjaeger@amt-anklam-land.de
	SB allg. Bauverwaltung	Hr. Wiedemann-Nimptsch	25038	p.nimptsch@amt-anklam-land.de
	SB allg. Bauverwaltung	Hr. Rüdiger	25059	s.ruediger@amt-anklam-land.de
	SB Dorferneuerung + stellv. Amtsleiterin	Fr. Dinse	25065	j.dinse@amt-anklam-land.de
	SB Dorferneuerung	Fr. Rosenthal	25066	r.rosenthal@amt-anklam-land.de
	SB Dorferneuerung	Hr. Weißenborn	25044	a.weissenborn@amt-anklam-land.de
	SB Bauleitplanung	Hr. Albrecht	25057	m.albrecht@amt-anklam-land.de
	SB Liegenschaften	Fr. Peise-Neels	25060	b.peise.neels@amt-anklam-land.de
	SB Liegenschaften	Fr. Rosner	25063	k.rosner@amt-anklam-land.de
	SB Liegenschaften	Fr. Adam	25046	n.adam@amt-anklam-land.de
	SB Liegenschaften	Hr. Gorzny	25046	f.gorzny@amt-anklam-land.de
	SB Umwelt-Naturschutz	Fr. Thom	25050	s.thom@amt-anklam-land.de
	SB Zentrales Gebäudemanagement	Fr. Städing	25052	j.staeding@amt-anklam-land.de
	SB Zentrales Gebäudemanagement	Fr. Straßburg	25051	d.strassburg@amt-anklam-land.de
Amt für Ordnung und Sicherheit	**Amtsleiterin**	**Fr. Hübner**	25053	n.huebner@amt-anklam-land.de
	Standesbeamtin	Fr. Niewolak	25040	r.niewolak@amt-anklam-land.de
	SB Einwohnermeldeamt	Fr. Grohs	25061	l.grohs@amt-anklam-land.de

Außenstelle Ducherow, Hauptstraße 74 und 75, 17398 Ducherow

Amtliche Mitteilungen

Amt Anklam-Land

Anmeldung Kinder für das Schuljahr 2026/2027

Das Amt Anklam-Land informiert die Eltern, ihre schulpflichtigen Kinder für das Schuljahr 2026/2027 an den örtlich zuständigen Schulen bis zum 31.10.2025 anzumelden.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die für Sie örtlich zuständige Schule.

039727-20358 Johann-Christoph-Adelung Schule Spantekow
039726-25549 Lindenschule Ducherow
039723-20244 Grundschule Schwalbennest Krien

Gemeinde Blesewitz

Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Betr.: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Alt Sanitz der Gemeinde Blesewitz

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blesewitz hat am 15.09.2025 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Alt Sanitz der Gemeinde Blesewitz gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
Der Geltungsbereich der Satzung umfasst in der Gemarkung Sanitz, Flur 1 die Flurstücke 30 (tw.), 31 (tw.), 32 (tw.), 33 (tw.), 34/1 (tw.), 34/2, 35 (tw.), 36 (tw.), 37 (tw.), 38 (tw.), 39 (tw.) und 52/3 (tw.); Flur 2 die Flurstücke 36/2, 36/3 (tw.), 36/4 (tw.), 37/1, 37/2 (tw.), 44 (tw.), 45 (tw.), 46 (tw.), 47 (tw.), 48 (tw.), 49/1 (tw.), 50 (tw.), 51 (tw.), 52 (tw.) und 53 (tw.). Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blesewitz der Gemeinde Blesewitz beträgt insgesamt 30.580 m².
Die oben benannten Flurstücke befinden sich derzeit im Außenbereich. Folglich besteht für die vorhandenen und geplanten Wohnbebauungen nach § 35 BauGB kein Baurecht.
Für den Ortsteil Alt Sanitz der Gemeinde Blesewitz gibt es bislang keine gültige Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Alt Sanitz der Gemeinde Blesewitz umfasst zum Großteil die vorhandene Ortsstruktur des Ortsteils.
Um die vorhandene Bebauung zu sichern und die geplante Erweiterung mit Wohnbebauungen realisieren zu können, ist die Schaffung von Baurecht erforderlich. Dazu ist die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Alt Sanitz der Gemeinde Blesewitz vorzunehmen.
Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blesewitz der Gemeinde Blesewitz sollen die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden.
Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Alt Sanitz der Gemeinde Blesewitz sollen die folgenden Planungsziele umgesetzt werden:

- Sicherung einer städtebaulichen Entwicklung im Ortsteil Alt Sanitz,
- Sicherung der bereits vorhandenen Bebauung,

- Schaffung von Baurecht für die geplanten Erweiterungen von Wohngebäuden einschließlich zugehöriger Nebenanlagen und
- Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege im Zusammenhang mit der vorgesehenen Nutzung.

Die Erschließung des Standortes ist durch die Kreisstraße VG 58 gegeben. Zur Umsetzung der Planungsziele ist die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Alt Sanitz der Gemeinde Blesewitz erforderlich. Träger des Planvorhabens ist die Gemeinde Blesewitz.
Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Alt Sanitz der Gemeinde Blesewitz erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in entsprechender Anwendung zum vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.
Die im Zusammenhang mit der Planung und Erschließung entstehenden Kosten trägt die Gemeinde Blesewitz.
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Blesewitz, 15.09.2025

Zibell
Bürgermeister

(Siegel)
GEMEINDE BLESEWITZ
LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD

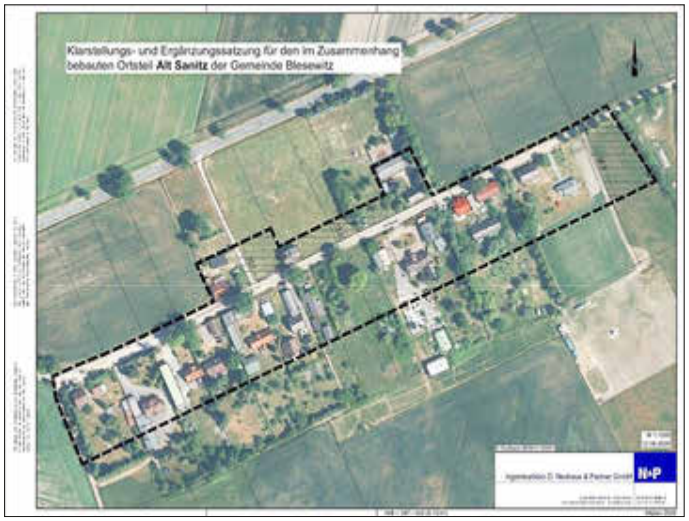

Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Betr.: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blesewitz der Gemeinde Blesewitz

hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blesewitz hat am 15.09.2025 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blesewitz der Gemeinde Blesewitz gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung beinhaltet zwei Teilgeltungsbereiche. Teilgeltungsbereich 1 umfasst in der Gemarkung Blesewitz, Flur 1 das Flurstück 39 (tw.); Flur 3 die Flurstücke 2 (tw.), 3 (tw.), 4 (tw.), 5 (tw.), 6 (tw.), 7 (tw.), 8/1, 9/3, 9/4, 9/7 (tw.), 9/9 (tw.), 97 (tw.), 98 (tw.), 9/19 (tw.), 10/2 (tw.), 11 (tw.), 12/1, 12/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 17/1, 17/2 (tw.), 18/1 (tw.), 20 (tw.), 21 (tw.), 22 (tw.), 23 (tw.), 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 33 (tw.), 34, 35/1, 35/3 (tw.), 35/4 (tw.), 35/5 (tw.), 36/1, 36/2 (tw.), 36/3 (tw.), 36/4 (tw.), 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47/1, 47/2, 48, 49/1, 49/3, 49/4, 50/1 (tw.), 51 (tw.), 52 (tw.), 53 (tw.), 54/1 (tw.), 55/1 (tw.), 56/3 (tw.), 56/4, 56/5, 57/1 (tw.), 57/2, 58, 59/2 (tw.), 60/1 (tw.), 60/3 (tw.), 61 (tw.), 62 (tw.), 63/2 (tw.), 63/3, 63/4, 63/5, 64, 65, 66, 67 (tw.), 68/1 (tw.), 69, 70 (tw.), 73 (tw.) und 74/1 (tw.) (Größe: 162.250 m²).

Teilgeltungsbereich 2 umfasst in der Gemarkung Blesewitz, Flur 4 die Flurstücke 11 (tw.), 12, 13 (tw.), 38 (tw.), 39 (tw.), 40 (tw.), 41/1, 41/2 (tw.), 42 (tw.), 43 (tw.), 44 (tw.), 45 (tw.) und 54 (tw.) (Größe: 26.450 m²). Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blesewitz der Gemeinde Blesewitz beträgt insgesamt 188.700 m².

Die oben benannten Flurstücke befinden sich derzeit im Außenbereich. Folglich besteht für die vorhandenen und geplanten Wohnbebauungen nach § 35 BauGB kein Baurecht.
Für den Ortsteil Blesewitz der Gemeinde Blesewitz gibt es bislang keine gültige Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blesewitz der Gemeinde Blesewitz umfasst zum Großteil die vorhandene Ortsstruktur des Ortsteils.
Um die vorhandene Bebauung zu sichern und die geplante Erweiterung mit Wohnbebauungen realisieren zu können, ist die Schaffung von Baurecht erforderlich. Dazu ist die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blesewitz der Gemeinde Blesewitz vorzunehmen.
Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blesewitz der Gemeinde Blesewitz sollen die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden.

Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blesewitz der Gemeinde Blesewitz sollen die folgenden Planungsziele umgesetzt werden:

- Sicherung einer städtebaulichen Entwicklung im Ortsteil Blesewitz,
- Sicherung der bereits vorhandenen Bebauung,
- Schaffung von Baurecht für die geplanten Erweiterungen von Wohngebäuden einschließlich zugehöriger Nebenanlagen und
- Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege im Zusammenhang mit der vorgesehenen Nutzung.

Die Erschließung des Standortes ist durch die Kreisstraße VG 58 gegeben. Zur Umsetzung der Planungsziele ist die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungs-satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blesewitz der Gemeinde Blesewitz erforderlich. Träger des Planvorhabens ist die Gemeinde Blesewitz.
Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blesewitz der Gemeinde Blesewitz erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in entsprechender Anwendung zum vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.
Die im Zusammenhang mit der Planung und Erschließung entstehenden Kosten trägt die Gemeinde Blesewitz.
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Blesewitz, 15.09.2025

Zibell
Bürgermeister

(Siegel)
GEMEINDE BLESEWITZ
LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD

Gemeinde Bugewitz

Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindlichen Räumen und Inventar der Gemeinde Bugewitz

1. Nutzungsbereich

1. Die Gemeinde Bugewitz unterhält im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben nachfolgende Einrichtung zur Förderung des kulturellen und gemeinschaftlichen Lebens:
   Gemeindehaus (Saal), Dorfstr. 47, 17398 Bugewitz
2. Die Gemeinde Bugewitz stellt, auf Antrag und nach Abschluss eines Nutzungsvertrages, gemeindliche Räume und Inventar gegen Entgelt zur Nutzung an Einwohner der Gemeinde sowie Dritte zur Verfügung.
3. Über die Bereitstellung gemeindlicher Räume entscheidet der Bürgermeister. Ein Nutzungsanspruch besteht nicht.

2. Allgemeines

1. Die Übergabe und Abnahme des Gemeindehauses und Inventars hat schriftlich zu erfolgen (Übergabe-/Übernahmeprotokoll).
2. Die zur Nutzung überlassenen Räume und das Inventar dürfen nur für den bewilligten Zweck und die bewilligte Zeit genutzt werden.
   Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden.
3. Die Technischen Anlagen (Mischpult/Lichtanlage) dürfen nicht genutzt werden.
4. Bei Veranstaltungen mit Jugendlichen unter 18 Jahren muss immer eine volljährige Aufsichtsperson anwesend sein.
5. Ein Vertreter bzw. Beauftragter der Gemeinde ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jeder Zeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Gefahren zu verlangen.
6. Die Nutzer haften für alle Nutzungsschäden, die durch ihn oder seine Gäste verursacht worden sind. Er hat Schäden an dem Inventar der Gemeinde in vollem Umfang zu ersetzten (Reinigung, Instandsetzung, Ersatzanschaffung).
   Der Nutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die durch Schäden aus Anlass des Besuchs der Veranstaltung von Dritten gestellt werden können.
7. Bei Verlust des Schlüssels sind die Kosten für eine neue Schließanlage vom Nutzer zu übernehmen.
8. Nach der Nutzung sind alle Räume im gewischten und ordentlichen Zustand zu übergeben. Der bei der Nutzung anfallende Abfall einschließlich Leergut, ist durch den Nutzer selbst und ordnungsgemäß zu entsorgen.
   Sollte der Reinigungszustand nicht die vorgegebenen Bedingungen erfüllen, wird zusätzlich eine Reinigungspauschale in Höhe von 100,00 € erhoben.

3. Entgeltpflicht

Für die Nutzung der Räume hat der Nutzer ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung an den Nutzungsüberlasser zu zahlen.

4. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist die Person bzw. die Personen, die mit dem Nutzungsüberlasser einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben. Bei mehreren Personen kann jede als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

5. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Räume, hat der Nutzer ein Entgelt in folgender Höhe zu zahlen:

	Nutzungsentgelt April - September	Nutzungsentgelt Oktober – März[1]	Nutzer
Saal ganzer Tag[2]	100,00 €	130,00 €	Einwohner der Gemeinde
	125,00 €	155,00 €	Dritte
	150,00 €	180,00 €	öffentliche Veranstaltungen und Nutzung mit Einnahmen[3]
Saal bis 5 Stunden	65,00 €	80,00 €	Einwohner der Gemeinde
	80,00 €	95,00 €	Dritte
	95,00 €	110,00 €	öffentliche Veranstaltungen und Nutzung mit Einnahmen[3]
Saal Wochenende[4]	150,00 €	210,00 €	Einwohner der Gemeinde
	200,00 €	260,00 €	Dritte
	250,00 €	310,00 €	öffentliche Veranstaltungen und Nutzung mit Einnahmen[3]

[1] In den Wintermonaten werden zusätzlich Nebenkosten (Heizkosten) erhoben.
[2] ganzer Tag (24 Stunden) z. B. Samstag 12.00 Uhr - Sonntag 12.00 Uhr
[3] z. B. Eintritt, Verkaufserlöse und Ähnliches
[4] Wochenende (48 Stunden) z. B. Freitag 12.00 Uhr - Sonntag 12.00 Uhr

Eine Kaution in Höhe von 100,00 € ist vor der Veranstaltung an den Beauftragten der Gemeinde Bugewitz in bar zu entrichten. Die Rückzahlung der Kaution erfolgt nach der Abnahme.

6. Befreiung von der Zahlungspflicht

Anerkannte gemeinnützige Organisationen und Vereine, die in der Gemeinde ihren Sitz haben und eine aktive Arbeit leisten, können von der Entgeltpflicht befreit werden.
Diese haften für entstandene Nutzungsschäden.
Über die Befreiung von der Entgeltpflicht entscheidet der Bürgermeister. Ein Anspruch besteht nicht.

7. Inanspruchnahme/Fälligkeit des Nutzungsentgeltes
Der Nutzungsvertrag über die Nutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Bugewitz gilt als Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen auf das angegebene Konto einzuzahlen.

8. Inkrafttreten
Die Entgeltordnung tritt am 15.10.2025 in Kraft.

Bugewitz, den 29.08.2025

L. Lehmann
Bürgermeister

E. Holtz
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters

Gemeinde Ducherow

Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Betr.: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Schmuggerow“

hier: Bekanntmachung der Änderung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Aufgrund der Änderung des Vorhabenbezuges werden die planerischen Ziele der Gemeinde Durcherow neu definiert. Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans dient fortan der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage nach DIN SPEC 91434.
Um die Neuprojektierung bzw. Änderung des Vorhabens im Zuge der laufenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 zu berücksichtigen, wird die Bezeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in „Agri-Photovoltaikanlage Schmuggerow“ geändert. Da das Flurstück 23 der Flur 4 in der Gemarkung Ducherow ebenfalls in die Agri-Photovoltaikanlage miteinbezogen werden soll, wird das Plangebiet im Nordwesten um das genannte Flurstück erweitert. Im Umgriff des Plangebietes liegen folgende Flurstücke: 22, 23, 24, 25, 26, 31/2 und 31/3 der Flur 4 in der Gemarkung Ducherow.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:
- im Norden durch Wald- und Ackerflächen;
- im Osten durch Wald- und Ackerflächen;
- im Süden durch den Verlauf der L 31
- im Westen durch Waldflächen

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Größe von rd. 86,6 ha (siehe Anlage 1).

Die Agri-Photovoltaik bedeutet die kombinierte Nutzung ein und derselben Fläche für die Landwirtschaft als Hauptnutzung und für die Solarstromgewinnung mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung. Die positiven Synergieeffekte dieser doppelten Landnutzungen haben den örtlichen Landwirtschaftsbetrieb dazu veranlasst, die rd. 87 Hektar große landwirtschaftlich genutzte Fläche östlich der Ortslage Schmuggerow für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage nach DIN SPEC 91434 bereitzustellen. Die DIN SPEC 91434 stellt sicher, dass die Hauptnutzung der Fläche stets die landwirtschaftliche Nutzung ist und die Solarnutzung entsprechend als Sekundärnutzung betrachtet wird. Die Inanspruchnahme der Flächen zur Aufstellung von Solarmodulen erlaubt je nach Anlagenkonfiguration eine installierte Leistung von ca. 60 MWp.
Bei den Flächen handelt es sich um Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB. Da die Privilegierungsvorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB für das Plangebiet nicht zutreffen, ist im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeitsgebot) die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren nach den Vorschriften des §§ 2 bis 10a BauGB erforderlich. Das schließt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und beschrieben werden, ein.

Im Einzelnen werden mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Schmuggerow“ folgende Planungsziele angestrebt:
- doppelte Landnutzung (Nahrungs- und Energieproduktion) durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik und Landwirtschaft“;
- Bereitstellung von Flächen für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage mit optionaler Errichtung von Anlagen zur netzgebundenen oder netzunabhängigen Speicherung von elektrischer Energie;
- Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB),
- Beitrag zum Klimaschutz (§ 1 Abs. 5 BauGB),
- geordnete verkehrliche und technische Erschließung des Gebietes;
- Sicherung des naturschutzfachlichen Ausgleichs.

Der Änderungsbeschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Schmuggerow“ wurde in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ducherow am 23.07.2025 gefasst.
Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Ducherow, 23.07.2025

M. Weitmann
Bürgermeister

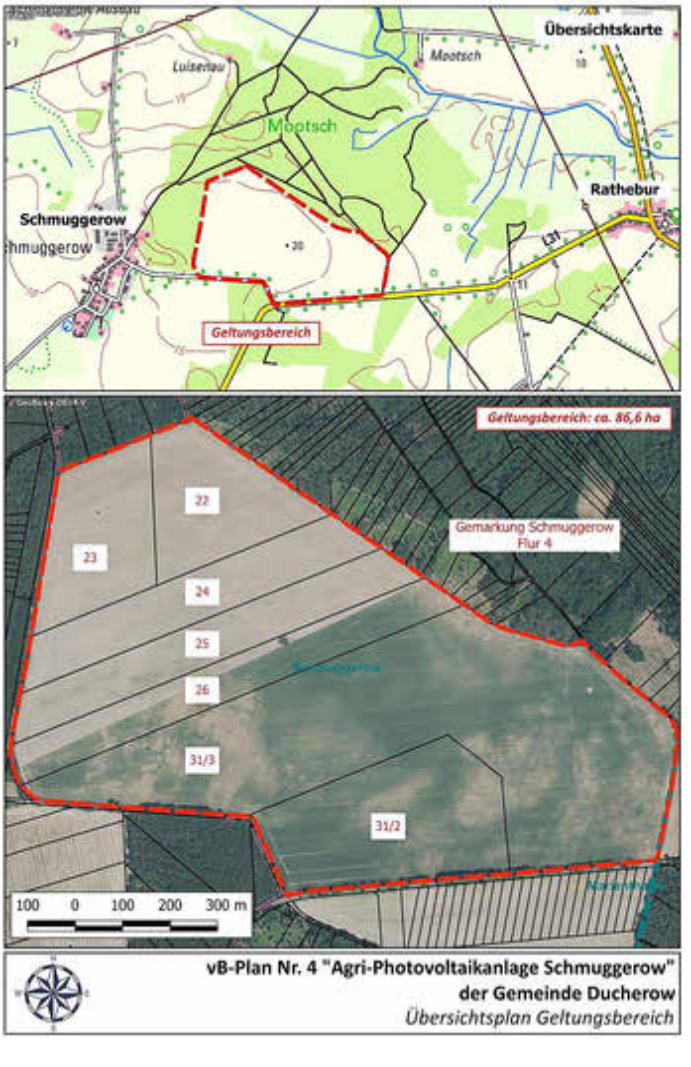

Gemeinde Krusenfelde

Amt Anklam-Land
Gemeinde Krusenfelde

Amt Anklam-Land,

Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Krusenfelde

Sitzungstermin: Donnerstag, 25.09.2025
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 20:20 Uhr
Ort, Raum: Krusenfelde, Gemeindehaus Krusenfelde, Dorfstraße 26, 17391 Krusenfelde

Öffentlicher Teil

zu 8 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024Vorlage: KRF/2025/031

Sachverhalt:
Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.
Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungs-prüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Krusenfelde zum 31. Dezember 2024 gemäß § 3a KPG geprüft.
Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerk ist dieser Vorlage beigefügt.
Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.
Der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Anklam-Land liegt dieser Vorlage ebenfalls als Anlage bei.

Die Bilanzsumme beträgt	1.026.446,07 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2024 beträgt	35.938,89 €
Das Jahresergebnis 2024 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	48.771,18 €
Die Finanzrechnung weist für 2024 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der Tilgung von Investitionskrediten aus in Höhe von	39.790,54 €

Unter Berücksichtigung der Vorträge aus den Haushaltsvorjahren ist der Haushaltsausgleich weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt gegeben.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.07.2025 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Krusenfelde zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 22.07.2025 zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Krusenfelde stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Krusenfelde zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 22.07.2025 fest.

Abstimmungsergebnis:
ungeändert beschlossen
Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 30.09.25

H. Heidschmidt
LVB

Siegel

Amt Anklam-Land
Gemeinde Krusenfelde

Amt Anklam-Land,
Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Krusenfelde

Sitzungstermin: Donnerstag, 25.09.2025
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 20:20 Uhr
Ort, Raum: Krusenfelde, Gemeindehaus Krusenfelde, Dorfstraße 26, 17391 Krusenfelde

Öffentlicher Teil

zu 9 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2024 Vorlage: KRF/2025/033

Herr Daugs und Frau Daugs zeigen ihre Befangenheit entsprechend § 24 Kommunalverfassung M-V an.
Die 1. Stellvertreterin – Frau Berndt übernimmt für diesen TOP die Sitzungsleitung.

Sachverhalt:
Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) beschließt die
Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens
31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.
Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.
Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Spantekow zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 22.07.2025 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.07.2025 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024 zu empfehlen.
Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krusenfelde entlastet den Bürgermeister, Herrn Enrico Daugs, für das Haushaltsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis:
ungeändert beschlossen
Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 2

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 30.09.25

H. Heidschmidt
LVB

Siegel

Hauptsatzung der Gemeinde Krusenfelde

Präambel
Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **25.09.2025** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Name / Dienstsiegel / Ortsteile
(1) Die Gemeinde Krusenfelde besteht aus den Ortsteilen:

Gramzow, Krusenfelde und Krusenkrien.

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Krusenfelde auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage dokumentiert, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.
(2) Die Gemeinde Krusenfelde führt das kleine Landessiegel. Das Dienstsiegel der Gemeinde Krusenfelde zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, mit einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift "GEMEINDE KRUSENFELDE. LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD". Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner
(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 (5) mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch in einer Frist von 6 Wochen, zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, soweit sie sich nicht auf Beratungsgegenstände der konkreten Sitzung beziehen. Dieses Recht gilt entsprechend auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
(5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information in Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 3
Gemeindevertretung
(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner (Stundungen und Erlass von Forderungen)
3. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner oder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls können auf Beschluss weitere Tagesordnungspunkte aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil verlegt werden.
(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4
Ausschüsse
(1) Die Gemeinde Krusenfelde bildet gemäß § 35 KV M-V einen Hauptausschuss, der sich aus dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und drei weiteren Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammensetzt. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung. Die Sitzungen finden nichtöffentlich statt.
(2) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 € bis 1000 €.
(3) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 5
Bürgermeister/Stellvertretung
(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertretung werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die beiden stellvertretenden Personen des Bürgermeisters sind gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000 Euro gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000 Euro pro Monat;
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000 Euro je Ausgabenfall;
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 5.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 Euro;
4. bei der Übernahme von Bürgschaften, der Abschuss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro;
5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro.

(3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
   a) 10.000,00 € für Bauleistungen
   b) 5.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen
2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V bis 99,99 €.
3. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß § 22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
   a) 50.000,00 € für Bauleistungen
   b) 25.000,00 € für Liefer-und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind).
(5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 24 ff. BauGB für die Ausübung des gemeindlichen Vorverkaufsrechtes vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorverkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Sinne der Absätze 2 bis 5 zu unterrichten.

§ 6
Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 840 €.
(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung

- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 168 €,
- für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 84 € der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Dauer der Vertretung. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Satz 1.
(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.
(4) Die Mitglieder der Ausschüsse und der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.
(5) Ausschussvorsitzende und deren Vertreterinnen oder Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
(6) Es können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gezahlt werden.

§ 7
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Krusenfelde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button “Gemeinden Bekanntmachungen“. Unter der Anschrift: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Krusenfelde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Krusenfelde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.
(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land.
Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.
(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Ortsteil	**Bereich**
Gramzow	vor Haus Nr. 5
Krusenfelde	vor Dorfstraße 26
Krusenkrien	vor Haus Nr. 13

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 10.02.2015, zuletzt geändert am 09.09.2024, bekanntgemacht am 24.09.2024, tritt gleichzeitig außer Kraft.
Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschrift verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Krusenfelde, 01. OKT. 2025
(Datum)

E. Daugs
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 5 zu § 1 Abs. 1

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Gramzow	Gramzow	alle Fluren	alle Flurstücke
Krusenfelde	Gramzow	siehe Liste	siehe Liste
Krusenkrien	Krusenkrien	alle Fluren	alle Flurstücke

Ortsname	Gemarkung	Gemarkungs	Flur	Zähler	Nenner	Amtliche	Lagebezeichnung
Krusenfelde	3585	Gramzow	5	19		3303	Dorfstraße 25
Krusenfelde	3585	Gramzow	5	20		3367	Dorfstraße 24
Krusenfelde	3585	Gramzow	5	21		3337	Dorfstraße 23a
Krusenfelde	3585	Gramzow	5	22		3840	Dorfstraße 23
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	1	1	665	Dorfstraße 1
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	1	2	3523	Dorfstraße 2
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	2		3073	Dorfstraße 3
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	3		3373	Dorfstraße 4
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	4		3475	Dorfstraße 6
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	5		3474	Dorfstraße 7
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	6		3422	Dorfstraße 8
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	7		3504	Dorfstraße 10
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	8		3406	Dorfstraße 11
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	9		2986	hinter Dorfstraße 12
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	10		3656	Dorfstraße 12
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	11		2708	Dorfstraße
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	12		3633	Dorfstraße 14
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	13		2246	Dorfstraße 15
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	14	1	2205	Dorfstraße 17
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	14	2	600	Dorfstraße 17
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	15		805	neben Dorfstraße 19
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	16		778	neben Dorfstraße 19
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	17		737	neben Dorfstraße 19
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	18		161	an der Dorfstraße
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	19		24	hinter Dorfstraße 19
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	20		2635	Dorfstraße 19
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	21		2445	Dorfstraße 20
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	22	1	15	Dorfstraße 20
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	22	2	3221	Dorfstraße
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	23		2387	Dorfstraße 9
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	24		2520	Dorfstraße 5
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	25		2464	Dorfstraße 5a, 5b
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	26		4172	hinter Dorfstraße 5
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	27		2719	Dorfstraße 16
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	28		1156	an der Dorfstraße
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	29		2601	Dorfstraße 18
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	30		2664	Dorfstraße 18
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	31		2624	neben Dorfstraße 22
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	32		2536	Dorfstraße 22
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	33		468	an der Dorfstraße
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	34		768	an der Dorfstraße
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	35		2301	Dorfstraße 21a
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	36		2466	Dorfstraße 21
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	37	2	327	an der Dorfstraße
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	37	3	1268	Dorfstraße 22b
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	37	4	1373	Dorfstraße 22c
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	38	1	1451	Dorfstraße 24a
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	38	2	1549	Dorfstraße 25a
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	39		735	Dorfstraße 22a
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	40		4060	Dorfstraße 22a
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	41		1717	Dorfstraße 29
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	42		2104	an der Dorfstraße
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	43		2464	Dorfstraße 32
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	44		2711	Dorfstraße 33, 34
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	45		2511	neben Dorfstraße 31
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	46		3017	Dorfstraße 31
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	47		2705	Dorfstraße 30
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	48		1691	Dorfstraße
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	49		1288	Dorfstraße 28
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	50		2677	Dorfstraße 27
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	51		2804	Dorfstraße 26
Krusenfelde	3585	Gramzow	6	52		4826	Dorfstraße 26
Krusenfelde	3585	Gramzow	7	3	1	10144	Dorfstraße 13a
Krusenfelde	3585	Gramzow	7	3	3	3173	Dorfstraße 13
Krusenfelde	3585	Gramzow	7	7	1	419	neben Dorfstraße 1

Gemeinde Neetzow

Hauptsatzung der Gemeinde Neetzow-Liepen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **22.09.2025** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Neetzow-Liepen besteht aus den Ortsteilen **Kagenow, Klein Below, Liepen, Neetzow, Padderow, Preetzen, Priemen und Steinmocker**.
Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Neetzow-Liepen auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage dokumentiert, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
(2) Die Gemeinde Neetzow-Liepen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
(3) Das Wappen der Gemeinde Neetzow-Liepen ist geteilt durch einen Wellenschnitt; oben in blau ein goldenes gezinntes Schloss mit zwei gezinnten Türmen, dabei der Linke höher als der Rechte, mit offenen Fenstern, unten in Silber ein grünes Lindenblatt (Nummer 364 in der Wappenrolle des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Wappengenehmigung vom 12. Januar 2018).
(4) Die Flagge der Gemeinde Neetzow-Liepen ist durch einen Wellenschnitt geteilt, gleichmäßig längsgestreift von Blau und Weiß. In der Mitte der Streifen liegen jeweils die Figuren des Gemeindewappens: Im blauen Streifen ein gelbes Schloss mit zwei gezinnten Türmen, dabei der Linke höher als der Rechte, mit offenen Fenstern, im weißen Streifen ein grünes Lindenblatt. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zu ihrer Länge wie 3 zu 5.
(5) Das Dienstsiegel der Gemeinde Neetzow-Liepen zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift “GEMEINDE NEETZOW-LIEPEN. LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.
(6) Die Verwendung des Gemeindewappens und des Dienstsiegels durch Dritte bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 (5) mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch in einer Frist von 6 Wochen, zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, soweit sie sich nicht auf Beratungsgegenstände der konkreten Sitzung beziehen. Dieses Recht gilt entsprechend auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
(5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information in Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 3
Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner (Stundungen und Erlass von Forderungen)
3. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner oder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls können auf Beschluss weitere Tagesordnungspunkte aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil verlegt werden.
(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4
Hauptausschuss

(1) Die Gemeinde Neetzow-Liepen bildet gemäß § 35 KV M-V einen Hauptausschuss, der sich aus dem Bürgermeister und vier Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammensetzt. Der Hauptausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung. Die Sitzungen finden nichtöffentlich statt.
(2) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 € bis 1000 €.
(3) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 5
Bürgermeister/Stellvertretung

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertretung werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die beiden stellvertretenden Personen des Bürgermeisters sind gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie bei Verträgen mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch ein Mitglied der Gemeindevertretung vertreten werden, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,- € der Leistungsrate
2. bei überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 10 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000,- €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000,- € je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis 1.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.000,- €, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 50.000,- €,

4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährleistungsverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €,
5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträge und Durchführungsverträge zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 5.000,- €.

(3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
   a) 10.000,00 € für Bauleistungen
   b) 5.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen
2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V bis 99,99- €.
3. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß § 22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
   a) 50.000,00 € für Bauleistungen
   b) 25.000,00 € für Liefer-und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten.
(5) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die Planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind).
Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über die von ihm getroffenen Entscheidungen.
Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§24 ff BauGB für die Ausübung des gemeindlichen Vorverkaufsrechtes vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorverkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

§ 6
Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 €.
(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung

- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 240 €,
- für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 120 €

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Dauer der Vertretung. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Satz 1.
(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.
(4) Die Mitglieder der Ausschüsse und der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.
(5) Ausschussvorsitzende und deren Vertreterinnen oder Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
(6) Es können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gezahlt werden.

§ 7
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neetzow-Liepen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link / den Button “Gemeinden Bekanntmachungen“. Unter der Anschrift: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Neetzow-Liepen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Neetzow-Liepen werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.
(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land.
Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.
(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

- Kagenow, gegenüber Haus Nr. 11
- Klein Below, gegenüber Haus Nr. 2
- Liepen, vor der Haus-Nr. 6
- Neetzow, Am Schlosspark, gegenüber Fam. Arnold
- Padderow, neben Haus-Nr. 35
- Preetzen, vor dem Grundstück Nr. 10
- Priemen, vor dem Grundstück Nr. 2
- Steinmocker, gegenüber Haus-Nr. 11

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 23.04.2014, zuletzt geändert am 30.08.2024, bekanntgemacht am 31.08.2024, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und

Formvorschrift verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Kagenow	Kagenow	alle Fluren	alle Flurstücke
Klein Below	Klein Below	alle Fluren	alle Flurstücke
Liepen	Liepen	alle Fluren	alle Flurstücke
Neetzow	Neetzow	alle Fluren	alle Flurstücke
Padderow	Padderow	alle Fluren	alle Flurstücke
Preetzen	Preetzen	alle Fluren	alle Flurstücke
Priemen	Priemen	alle Fluren	alle Flurstücke
Steinmocker	Steinmocker	alle Fluren	alle Flurstücke

Neetzow-Liepen, 29.09.2025

Neetzow-Liepen, 29. SEP. 2025
Falk
Bürgermeister

GEMEINDE NEETZOW-LIEPEN • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD • Siegel

Die Anzeige über den Beschluss der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Neetzow-Liepen (Beschluss-Nr. NL/2025/052) erfolgte beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde am 23.09.2025 und die Genehmigung wurde am 24.09.2025 erteilt.

Gemeinde Postlow

Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Betr.: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Görke

hier: Erneute Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Für die Ortslage Görke der Gemeinde Postlow soll eine Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung aufgestellt werden.
Der Plangeltungsbereich umfasst in der Gemarkung Gärke A, Flur 4 die Flurstücke 2 (tw.), 3 (tw.), 4 (tw.), 7/13 (tw.), 7/14, 7/15 (tw.), 7/16 (tw.), 7/17 (tw.), 7/18 (tw.), 7/19 (tw.), 7/20 (tw.) und 9/2 (tw.); Flur 5 die Flurstücke 2/6, 2/7, 2/8, 2/19, 3 (tw.), 5 (tw.), 6/1, 6/2 (tw.), 7/1, 7/2 (tw.), 7/3, 8/1, 8/2, 9, 10, 11/1, 11/2, 12, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15, 16/2, 16/3, 16/5 (tw.), 16/8, 16/9 (tw.), 16/10 (tw.), 16/11 (tw.), 17 (tw.), 28/3 (tw.), 28/4, 29/2 (tw.), 29/6 (tw.),29/10 (tw.), 29/11 (tw.), 29/12 (tw.), 30/4 (tw.), 30/5, 30/7, 31 (tw.), 35 (tw.), 36/1, 36/2, 36/3, 37/3, 37/4, 37/5, 38 (tw.), 39 (tw.), 40 (tw.), 42 (tw.), 43/2 (tw.), 43/3, 43/4, 44, 45, 46, 47, 48, 49,50 (tw.), 51 (tw.), 52 (tw.), 53 (tw.), 54 (tw.), 55 (tw.), 56 (tw.), 57 (tw.), 62/1, 62/2 (tw.) und 73/3 (tw.)
Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Görke der Gemeinde Postlow beträgt 89.610 m².
Durch die Gemeinde Postlow wurde am 08.06.2022 der Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung einer Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Görke der Gemeinde Postlow gefasst. Im Verlauf des Bauleitplan-verfahrens wurde die Bezeichnung geändert in: Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Görke der Gemeinde Postlow.
Die oben benannten Flurstücke befinden sich derzeit im Außenbereich. Folglich besteht für die vorhandene und geplante Wohnbebauung nach § 35 BauGB kein Baurecht.
Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Görke der Gemeinde Postlow sollen die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden.
Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung sollen die folgenden

Planungsziele umgesetzt werden:

- Sicherung einer städtebaulichen Entwicklung in dem Ortsteil Görke,
- Sicherung der bereits vorhandenen Bebauung,
- Schaffung von Baurecht für die geplanten Wohngebäude einschließlich zugehöriger Nebenanlagen und
- Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege im Zusammenhang mit der vorgesehenen Nutzung.

Die Erschließung des Standortes ist durch die Bundesstraße B 199 und die Bundesstraße B 110 gegeben. Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Görke der Gemeinde Postlow wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB geändert.
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Postlow hat mit Beschluss vom 10.09.2025 den geänderten Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Postlow der Gemeinde Postlow gebilligt und zur öffentlichen Beteiligung bestimmt.
Der geänderte Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Görke der Gemeinde Postlow, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit

vom 16.10.2025 bis einschließlich zum 07.11.2025

im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land veröffentlicht.
https://amt-anklam-land.de/bauleitplanung/bauleitplanung-postlow/

Zusätzlich werden die Unterlagen in das Bau- und Planungsportal M-V eingestellt.

https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zugängliche Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum in den Räumen des Amtes Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow, Sachbereich Bauleitplanung/ allgemeine Bauverwaltung zu folgenden Dienststunden

Montag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag	von 07:00 - 12:00 Uhr

zur Verfügung gestellt.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an m.albrecht@amt-anklam-land.de übermittelt werden, können bei Bedarf auch auf anderen Weg (zum Beispiel schriftlich vor Ort oder postalisch unter der oben genannten Adresse) eingereicht werden. Die Stellungnahmen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.
Bestandteil der zu veröffentlichenden Unterlagen sind folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 08.12.2023 mit Hinweisen zur Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung;
- Straßenbauamt Neustrelitz vom 13.12.2023 mit Hinweisen zu Zufahrten innerhalb der Ortsdurchfahrt und Verweis auf die Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen hinsichtlich der zu erwartenden Verkehrsmenge auf der B 199;

- Bergamt Stralsund vom 18.12.2023 mit Verweis auf Bergbauberechtigung innerhalb des Plangeltungsbereiches;
- Forstamt Neubrandenburg vom 20.12.2023 mit Auflagen zum Mindestwaldabstand, Bemessung des Abstandes und dem Erhalt von Wald;
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 21.12.2023 mit Hinweis auf mögliche Munitionsfunde in Mecklenburg-Vorpommern und Empfehlung eine Kampfmittelbelastungsauskunft einzuholen;
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 02.01.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
  - Team Bauordnung mit Verweis auf eine gesicherte Löschwasserversorgung und Erschließung;
  - Team Bauplanung mit dem Verweis, den Titel der Satzung zu ändern, die Flächen der Klarstellung und der Einbeziehung voneinander unterscheidbar darzustellen, die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sicherzustellen und mit Hinweis zum Nachweis der Vereinbarkeit des Planverfahrens mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen;
  - Team Denkmalschutz mit dem Verweis auf vorhandene Bau- und Bodendenkmale im Plangeltungsbereich und Hinweisen zum Bodendenkmalschutz sowie allgemeinen Hinweisen bzgl. der Betroffenheit von Kirchen und zu Denkmalen;
  - Sachgebiet Wasserwirtschaft mit Auflagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, zur Abstimmung mit dem zuständigen WBV und Gewässern II. Ordnung, zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser und wassergefährdenden Stoffen sowie dass sich der Plangeltungsbereich in keiner Trinkwasserschutzzone befindet;
  - Sachgebiet Verkehrsstelle mit Auflagen, dass keine Sichtbehinderungen entstehen dürfe, was bei der Anlage von Straßen und vor dem Beginn der Arbeiten zu beachten ist;
  - Sachbereich Abwehrender Brandschutz mit Hinweisen zur Feuerwehr, zur Zugänglichkeit und den Flächen für die Feuerwehr sowie zur Löschwasserversorgung;
  - Sachbereich Katastrophenschutz mit Hinweisen zu Kampfmitteln, Hochwassergefährdung und das sonstige Risiken und Gefahren zurzeit nicht bekannt sind;
- Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern vom 03.01.2024 mit der Bitte um Prüfung des Plangeltungsbereiches, da nicht alle zusammenhängenden bebauten Teile der Ortslage Görke erfasst wurden;
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 03.01.2024 mit folgenden Hinweisen: dass sich der Plangeltungsbereich in dem Projektgebiet FGE Warnow/ Peene im WRRL-Planungsgebiet Peene und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Untere Peene befindet, zum anfallenden Niederschlags-wasser und mit Verweis auf den südlich gelegenen Windpark Blesewitz;
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 16.01.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
  - Sachgebiet Naturschutz mit Hinweis auf Alleeschutz, speziellen Artenschutz, gesetzlichen Biotopschutz und zur Eingriffsregelung;
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 19.12.2024 mit dem Verweis, den Plangeltungsbereich samt Erweiterungen anzupassen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hat nach § 4a Abs. 3 BauGB zu erfolgen.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Postlow, 10.09.2025

Mielke
Bürgermeister

(Siegel)

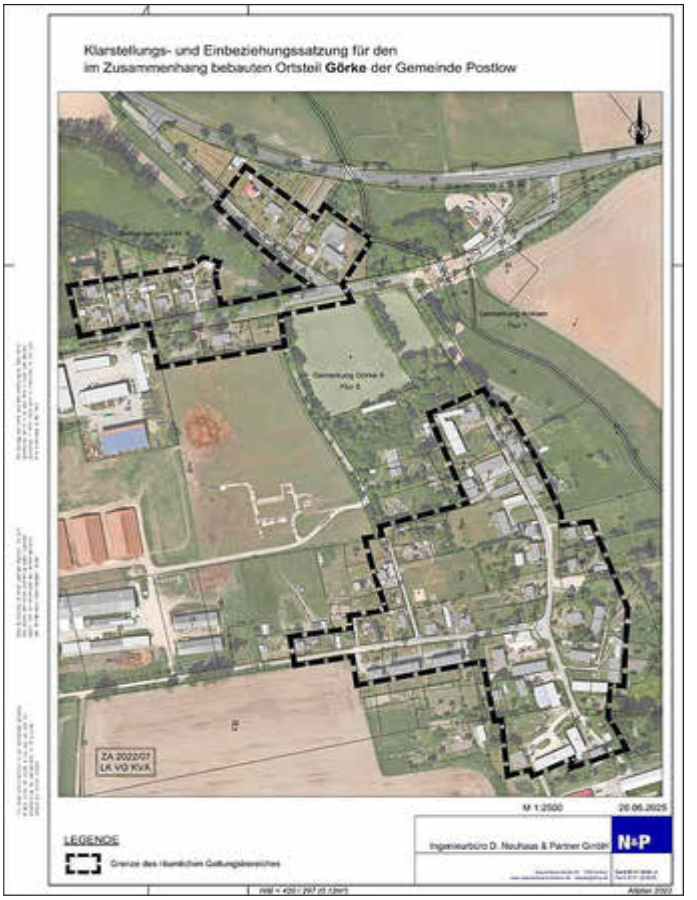

Gemeinde Sarnow

Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Betr.: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wusseken der Gemeinde Sarnow

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sarnow hat am 02.09.2025 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wusseken der Gemeinde Sarnow gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wusseken der Gemeinde Sarnow umfasst in der Gemarkung Wusseken, Flur 1 die Flurstücke 32 (tw.), 34/1 (tw.), 34/2 (tw.), 35 (tw.), 36/1 (tw.), 36/2, 37 (tw.), 39 (tw.), 40/1, 40/2 (tw.), 41 (tw.), 42/1 (tw.), 42/2 (tw.), 43 (tw.), 44 (tw.), 47/1 (tw.), 47/2 (tw.) und 2 (tw.); Flur 3 die Flurstücke 16 (tw.), 17 (tw.), 18/1 (tw.), 18/2 (tw.), 19 (tw.), 20, 21 (tw.), 22, 23, 24/2 (tw.), 24/4 (tw.), 25 (tw.), 26 (tw.), 27 (tw.), 28, 29, 30, 31, 32 (tw.), 33 (tw.), 34/1 (tw.), 34/2 (tw.), 35 (tw.), 36, 37, 38, 39, 42 (tw.), 43 (tw.), 44/1, 44/2 (tw.), 45 (tw.), 46 (tw.), 47 (tw.), 48/1 (tw.), 48/2 (tw.), 48/5 (tw.), 49 (tw.), 50 (tw.), 53/1, 53/2, 53/ 3 (tw.) und 54 (tw.) und ist im beiliegenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches beträgt circa 73.700 m².

Die oben benannten Flurstücke befinden sich derzeit im Außenbereich. Folglich besteht für die geplante Wohnbebauung nach § 35 BauGB kein Baurecht. Für den Ort Wusseken der Gemeinde Sarnow gibt es bislang keine gültige Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ort Wusseken der Gemeinde Sarnow umfasst zum Großteil die vorhandene Ortsstruktur des Ortes Wusseken. Ziel der Gemeinde Sarnow ist es, für den Ort Wusseken nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB klarstellend die Grenzen der hier im Zusammenhang bebauten Ortslage festzulegen. Gleichzeitig sollen Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang be-

baute Ortslage gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogen werden. Zur Sicherung der vorhandenen Bebauung und zur Realisierung geplanter Wohnbebauungen, ist die Schaffung von Baurecht erforderlich. Dazu ist die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wusseken der Gemeinde Sarnow vorzunehmen. Mit der Aufstellung der Satzung für den Ort Wusseken der Gemeinde Sarnow sollen die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden.
Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wusseken der Gemeinde Sarnow sollen die folgenden Planungsziele umgesetzt werden:

- Sicherung einer städtebaulichen Entwicklung im Ort Wusseken,
- Sicherung der bereits vorhandenen Bebauung,
- Schaffung von Baurecht für geplante Wohngebäude einschließlich zugehöriger Nebenanlagen und
- Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege im Zusammenhang mit der vorgesehenen Nutzung.

Die Erschließung des Standortes ist durch die vorhandenen Erschließungsstraßen im Ort Wusseken gegeben.
Zur Umsetzung der Planungsziele ist die Aufstellung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wusseken der Gemeinde Sarnow erforderlich. Träger des Planvorhabens ist die Gemeinde Sarnow.
Die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wusseken der Gemeinde Sarnow erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in entsprechender Anwendung zum vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Sarnow, 02.09.2025

Reincke
Bürgermeister

GEMEINDE SARNOW · LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD · Siegel

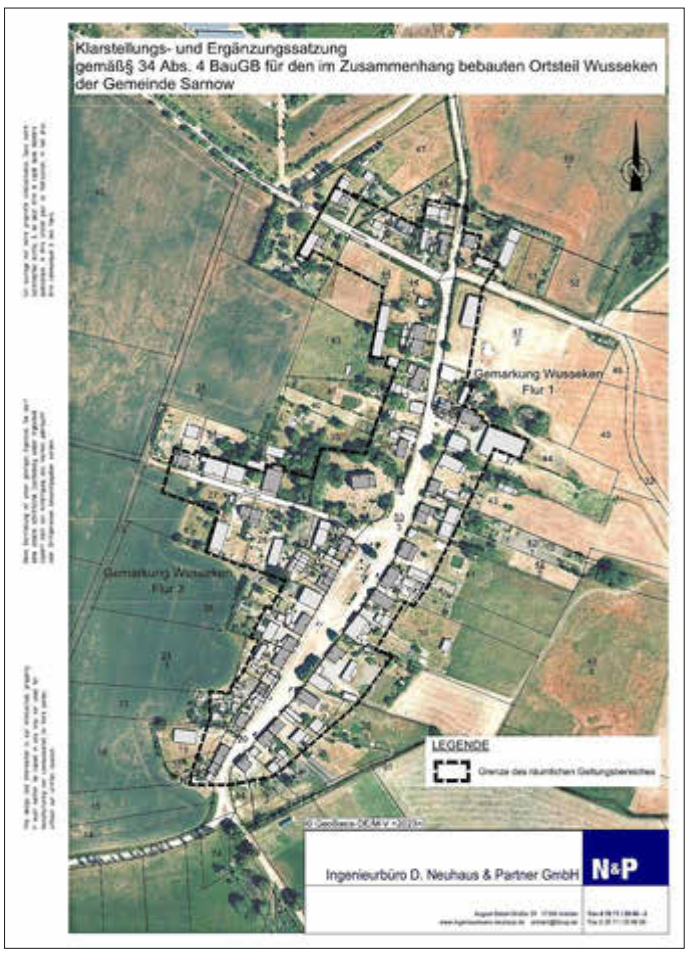

Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Betr.: Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet am Sportplatz“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sarnow hat am 18.06.2025 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet am Sportplatz“ der Gemeinde Sarnow gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
Der Geltungsbereich, für den der Bebauungsplan gelten soll, umfasst in der Gemarkung Sarnow, Flur 1 die Flurstücke 137/1, 137/2, 138/4, 138/5, 139/3 und 139/4 und ist im beiliegenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt. Die Flächengröße beträgt circa 23.965 m².
Die Gemeinde Sarnow verfolgt das Interesse, sich städtebaulich zu entwickeln und so den Zuzug neuer Familien zu ermöglichen. Aus diesem Grund soll ein Teilgebiet der Ortschaft Sarnow der Gemeinde Sarnow, mit einem Bebauungsplan überplant werden. Ziel ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ein Wohngebiet zu schaffen.
Derzeit befindet sich das Plangebiet gemäß § 35 BauGB im Außenbereich. Eine Bebauung der Grundstücke ist folglich ausgeschlossen. Daher ist die Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet am Sportplatz“ der Gemeinde Sarnow erforderlich.
Die verkehrstechnische Erschießung des Plangebietes ist über die Gemeindestraße „Rundstraße“ der Ortschaft Sarnow gesichert.
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet am Sportplatz“ der Gemeinde Sarnow soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Als Planungsziele werden benannt:

- Schaffung der Rechtsgrundlagen für ein allgemeines Wohngebiet und
- Ordnung der verkehrsrechtlichen Erschließung sowie die Erschließung mit Medien der Ver- und Entsorgung.

unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.
Zur Umsetzung der Planungsziele ist Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet am Sportplatz“ der Gemeinde Sarnow erforderlich.
Die Gemeinde Sarnow verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem wirksamen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die bauliche Entwicklung zu ordnen.
Die Planung wird nach §§ 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen und ein Umweltbericht zu erarbeiten.
Durch das geplante Vorhaben und die damit einhergehenden Versiegelungen der unbebauten Grundstücksflächen ist ein Verlust von Biotopen zu erwarten. Dieser wird durch geeignete Kompensationsmaßnahem ausgeglichen.
Die Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet am Sportplatz“ der Gemeinde Sarnow erfolgt im Regelverfahren. Im Regelverfahren wird eine zweimalige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden vorgenommen.
Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden nach dem Flächenanteil unter der Gemeinde Sarnow und einem Privateigentümer aufgeteilt.
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Sarnow, 02.09.2025

Reincke
Bürgermeister

GEMEINDE SARNOW · LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD · Siegel

Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Betr.: Außenbereichsatzung für den Ortsteil Panschow der Gemeinde Sarnow

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sarnow hat am 02.09.2025 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Panschow der Gemeinde Sarnow gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
Der Geltungsbereich, für den die Außenbereichssatzung gelten soll, umfasst in der Gemarkung Sarnow, Flur 4 die Flurstücke 31, 33/1, 34/1, 30 teilweise und 35/1 teilweise und ist im beiliegenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt. Die Flächengröße beträgt circa 9.545 m².
Mit der Erarbeitung der Satzung sollen die Grenzen des bebauten Außenbereiches nach § 35 Abs. 6 BauGB im Ortsteil Panschow der Gemeinde Sarnow festgeschrieben werden.
Im Außenbereich sind Wohnungsbauvorhaben, die keine landwirtschaftliche Privilegierung besitzen, in der Regel nicht zulässig, da sie den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen (§ 35 Abs. 2 und 3 BauGB).
Eine Außenbereichssatzung kann nur für solche Siedlungen im Außenbereich aufgestellt werden, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind. Eine überwiegend landwirtschaftliche Prägung liegt vor, wenn deutlich mehr als die Hälfte der vorhandenen Bebauung landwirtschaftlich genutzt wird. Im Ort Panschow ist dieses nicht der Fall.
Die vorhandene Wohnbebauung muss von einigem Gewicht sein. Das ist in Panschow gegeben, so dass die Aufstellung einer Außenbereichssatzung durch die Gemeinde Sarnow vorgenommen werden kann. Die Außenbereichssatzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.
Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung beinhaltet einen Teil der vorhandenen Bebauung im Ortsteil Panschow. In diesem Bereich des Außenbereiches ist die Bebauung noch unbebauter Flurstücke als Lückenbebauung geplant.
Mit der Erarbeitung der Außenbereichssatzung soll Baurecht für eine Wohnbebauung noch nicht bebauter Flurstückflächen geschaffen werden.

Mit der Aufstellung einer Außenbereichssatzung in Panschow der Gemeinde Sarnow sollen die folgenden Planungsziele umgesetzt werden:

- die Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung und die Schaffung von Voraussetzungen für eine gezielte städtebauliche Entwicklung in der Ortschaft,
- die Vervollkommnung der vorhandenen Siedlungsstruktur des Außenbereiches durch Lückenbebauung,
- die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Wohngebäuden,
- die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Forderungen im Zusammenhang mit der zugelassenen Nutzung des Gebietes.

Die Erschließung der Standorte ist durch die vorhandene innerörtliche Erschließung in Panschow gegeben.
Zur Umsetzung der genannten Planungsziele ist die Aufstellung einer Außenbereichssatzung im Ortsteil Panschow der Gemeinde Sarnow erforderlich.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in entsprechender Anwendung zum vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Sarnow, 02.09.2025

Reincke
Bürgermeister

GEMEINDE SARNOW
LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD

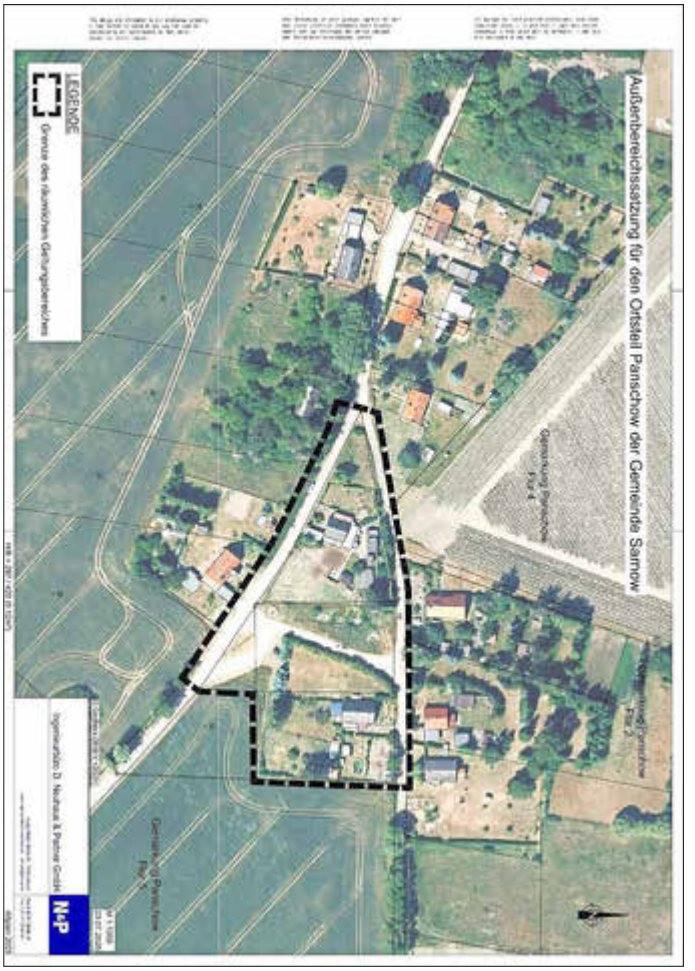

Gemeinde Spantekow

Bürgermeistersprechstunde in Spantekow nur noch zweimal im Monat

Die Bürgermeistersprechstunde findet ab **Oktober** nur noch **am 1. und 3. Montag im Monat** statt. Ort und Uhrzeit bleiben unverändert. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wird jedoch empfohlen, um Wartezeiten zu vermeiden.

Ihre Bürgermeisterin
Dörte Müller

Amtsinformation

Wasser- und Bodenverband
„Untere Tollense / Mittlere Peene“
Der Verbandsvorsteher
Anklamer Straße 10, 17126 Jarmen
Telefon: 039997/33120
E-Mail: wbv-at-dm@wbv-mv.de

Wasser- und Bodenverband
Untere Tollense / Mittlere Peene
Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Terminplan Gewässerschau 2025

vom 28. Oktober bis 30. Oktober 2025

Termin	SB	Gemeinde	Treffpunkt
Dienstag, 28. Oktober 2025 10.00 Uhr	2, 3	Altentreptow, Grapzow, Siedenbollentin Grischow, Werder, Gr. Teetzleben Golchen, Burow, Bartow, Gnevkow Tützpatz, Pripsleben, Gültz	Rathaus Altentreptow, Rathaussaal
Mittwoch, 29. Oktober 2025 10.00 Uhr	3, 4	Stavenhagen, Gülzow, Jürgenstorf, Ivenack, Ritzerow, Breesen, Wildberg, Sarow, Lindenberg, Kentzlin, Wolde Kriesow, Röckwitz, Altenhagen	Stadtverwaltung Stavenhagen,Neue Straße 35, Beratungsraum
Donnerstag, 30. Oktober 2025 10.00 Uhr	1, 2	Neverin, Neddemin, Staven, Brunn Trollenhagen, Neubrandenburg Woggersin, Zirzow, Blankenhof, Beseritz, Friedland, Datzetal Spantekow, Iven, Boldekow, Sarnow	Amt Neverin, Gr. Beratungsraum

Schaubeauftragter:

Schaubereich (SB) 1 Herr Schumeier
Schaubereich (SB) 2, 3 Herr Mann, Herr Prüssel
Schaubereich (SB) 4 Herr Blanken

Jarmen, 02.09.2025

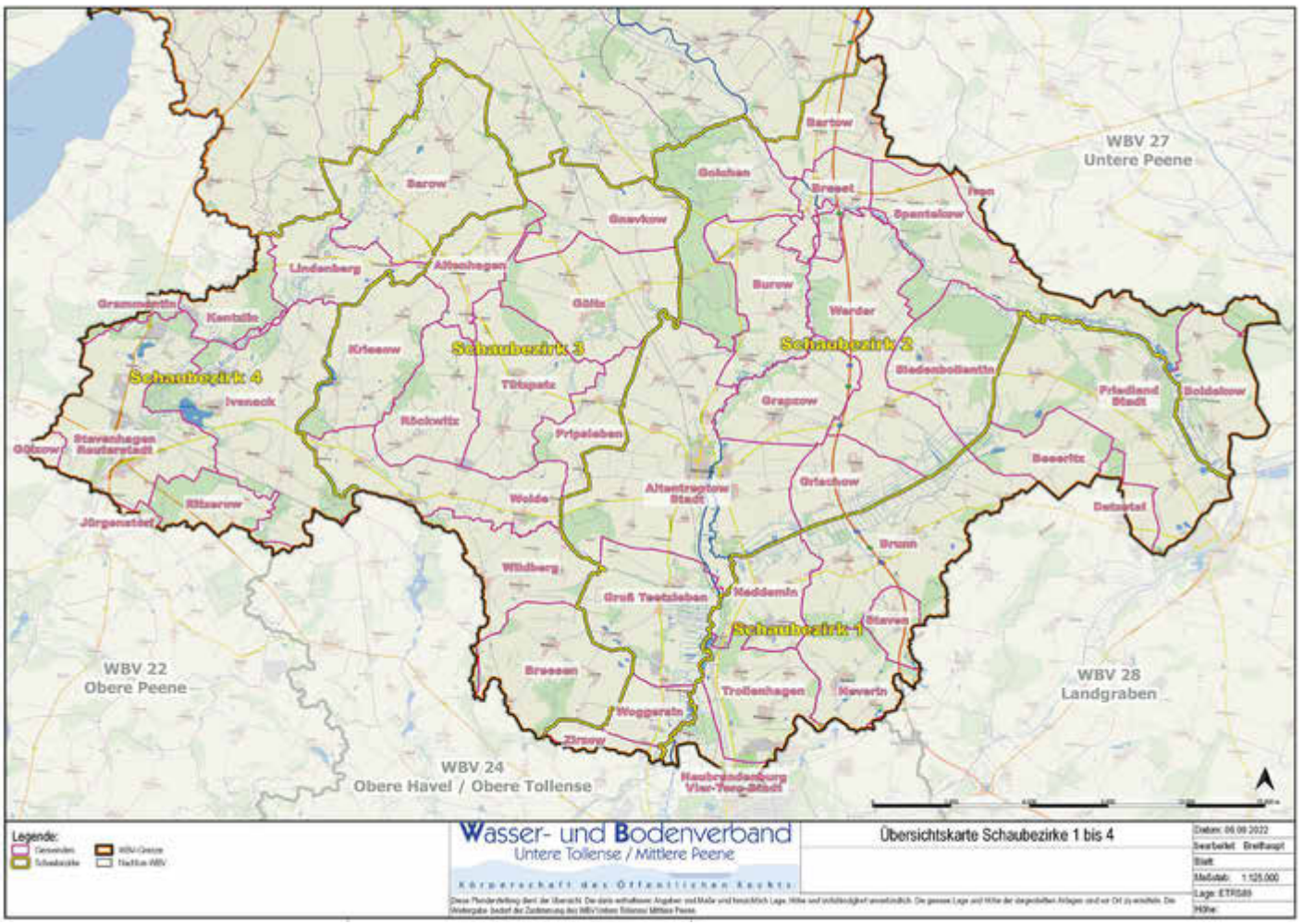

Wir gratulieren

Allen Jubilaren des Monats Oktober 2025 möchten wir unseren herzlichen Glückwunsch übermitteln

Boldekow		
Herrn Dürre, Jürgen	am 02.11.	zum 75. Geburtstag
Herrn Ruck, Manfred	am 07.11.	zum 85. Geburtstag
Herrn Melchert, Günter	am 17.11.	zum 75. Geburtstag
Herrn Riemann, Norbert	am 20.11.	zum 75. Geburtstag
Boldekow OT Kavelpaß		
Herrn Berger, Klaus-Peter	am 13.11.	zum 70. Geburtstag
Boldekow OT Zinzow		
Frau Brüsch, Edith	am 17.11.	zum 90. Geburtstag
Bugewitz OT Kalkstein		
Herrn Gehrke, Reinhard	am 02.11.	zum 75. Geburtstag
Butzow		
Frau Schultz, Erika	am 22.11.	zum 85. Geburtstag
Ducherow		
Frau Köhn, Brigitte	am 06.11.	zum 75. Geburtstag
Herrn Blumhagen, Jürgen	am 19.11.	zum 85. Geburtstag
Herrn Heinß, Manfred	am 27.11.	zum 75. Geburtstag
Frau Behm, Gertrud	am 28.11.	zum 90. Geburtstag
Herrn Lewerenz, Dieter	am 29.11.	zum 85. Geburtstag
Krien		
Herrn Tänzer, Harald	am 09.11.	zum 75. Geburtstag
Krien OT Wegezin		
Herrn Henke, Egon	am 24.11.	zum 90. Geburtstag
Medow OT Thurow		
Frau Khomiakova, Nadezhda	am 03.11.	zum 70. Geburtstag
Neetzow-Liepen OT Priemen		
Herrn Steinfurth, Wolfgang	am 24.11.	zum 80. Geburtstag
Neu Kosenow OT Alt Kosenow		
Herrn Piper, Jürgen	am 10.11.	zum 75. Geburtstag
Herrn Tesch, Manfred	am 27.11.	zum 75. Geburtstag
Neuenkirchen OT Müggenburg		
Frau Keller, Doris	am 24.11.	zum 70. Geburtstag
Postlow OT Tramstow		
Frau Westphal, Eva-Maria	am 13.11.	zum 70. Geburtstag
Spantekow		
Frau Duchow, Christa	am 29.11.	zum 85. Geburtstag
Spantekow OT Neuendorf B		
Frau Wodrich, Renate	am 10.11.	zum 85. Geburtstag
Spantekow OT Rebelow		
Herrn Froeschle, Andreas	am 22.11.	zum 70. Geburtstag

Veranstaltungen

Dorffest – Butzow feierte bei Kaiserwetter

Auch in diesem Jahr wurde in Butzow wieder zünftig gefeiert. Los ging es am Freitag mit einem Kaffeenachmittag für unsere Senioren. Anschließend konnte noch Romme und vor allem Skat gespielt werden. Am Samstag starteten die Feierlichkeiten ab 10 Uhr auf dem Festplatz mit Bogenschießen, Dart, Taubenstechen, Schießkino, Maibaumklettern und Kinderschminken. Die Partyfeuerwehr aus Relzow sorgte für reichlich Essen und Getränke. Sehr zu empfehlen waren die gegrillten Rippchen.
Magic Felix verzauberte am frühen Nachmittag die kleinen und großen Gaste mit seiner Zaubershow und zur Kaffeezeit kam dann noch einmal richtig Stimmung auf den Festplatz. Schuld daran waren die Musiker der Schalmeienkapelle des SC “Eintracht“ Rossow. Mit ihren schwungvoll vorgetragenen Liedern begeisterten sie das Publikum. Es war für jeden etwas dabei. Aber alle warteten im Anschluss nur darauf, dass der Losverkauf endlich losging. Es gab viele große und kleine Preise zu gewinnen und der Hauptpreis hatte immerhin einen Wert von 300 Euro.
Abends legte DJ Enno zum „Tanz unter der Eiche“ auf und zu später Stunde trafen sich unsere kleinen Gäste nochmal zum Lampionumzug durchs Dorf. Richtig laut und bunt wurde es nochmal zum Schluss. Ein farbenfrohes Feuerwerk am Butzower Nachthimmel bildete den würdigen Abschluss für ein gelungenes Dorffest. Vielen Dank an alle, die Jahr für Jahr dafür sorgen, dass es unser Dorffest noch gibt. Denn ohne Euch würden wir es nicht organisiert bekommen. Hoffentlich seid Ihr auch in Zukunft mit dabei.

Verein Dörfergemeinschaft am Stegenbach e.V.
Der Vorstand

Großes Fest für Freunde des Shantychors

„Seegrund Ahlbeck“ wurde „20“

Es war wirklich ein wunderschönes Fest, das die Männer des Shantychors „Seegrund Ahlbeck“ gemeinsam mit ihren Freunden und Partnerinnen erleben durften. Anlässlich des 20-jährigen Bestehens hatte der Vorstand eingeladen, natürlich in eine Location am Ueckermünder Haff und natürlich mit vielen Dankesreden, emotionalen Rückblicken und dem Blick auf Zukünftiges. Der Vorsitzende, Holger Raue, dankte allen Mitgliedern für ihre Engagement und auch für das Verständnis und die Unterstützung der Familienangehörigen.
Zu danken haben wir darüber hinaus auch allen Freunden und Förderern unseres Chores für ihre Treue und Unterstützung. Für die Bereitstellung eines Probenraums bedanken wir uns bei dem Betreiber der Gaststätte „Seegrund Ahlbeck“ in Ahlbeck, wo wir viele Jahre probten und aktuell bei der Kulturwerkstatt Eggesin, wo wir uns sehr gut aufgehoben fühlen. Für finanzielle Zuwendungen danken wir der Sparkasse Uecker-Randow, dem Landkreis Vorpommern- Greifswald, dem Vorpommern-Fonds, der Familie Berndt (EDEKA) und Frau Dr. Bahr aus Pasewalk.
Aktuell zeugen 40 bis 50 Auftritte im lahr davon, dass aus einer kleinen Gruppe sangesfreudiger Männer, mittlerweile ein sehr gefragter Chor geworden ist.
Bernd Heinrich, von Anbeginn Mitglied, erzählte auf die für ihn bekannt heitere Weise, welche Höhen und Tiefen es in den vergangenen 20 Jahren gegeben hatte. Und man gedachte auch derjenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr dabei sein konnten.
Das gemeinsame Singen gehörte natürlich bei diesem Fest auch dazu. Da war es gar nicht schlimm, dass diesmal nicht nur Männer, - sondern auch Frauenstimmen zu hören waren. Obwohl in der Vereinssatzung grundsätzlich weibliche Mitglieder ausgeschlossen sind.
Eine Veränderung gab es in den letzten Jahren aber in Bezug auf die instrumentale Begleitung. War es am Anfang nur das Schifferklavier, so können die Männer jetzt von einer richtigen Band unterstützt werden. Der musikalische Leiter Reinhard Schattmann ist sehr froh, dass „seine“ Musiker so zuverlässig die Auftritte absichem. Das ist bei einem Durchschnittsalter von,76 Jahren nicht immer selbstverständlich.

Wünsche für den Chor:
Mögen alle weiterhin so engagiert mit viel Freude und dem Gefühl kameradschaftlicher Verbundenheit dem Singen und dem damit verbundenen Erhalten des maritimen Liedgutes dabei sein.

Wünsche von dem Chor:
Noch viele solcher schönen Feste gemeinsam feiern zu dürfen, bei guter Gesundheit, in toller Atmosphäre und mit allen, die zu schätzen wissen, was uns alle verbindet.
Kontakt: Holger Raue Tel.0172-7772594 E-Mail shantychor.seegrund-ahlbeck@t-online.de

Flohmarkt in Mietzen

Putzar / Medow. Mit frischem Elan und großem Engagement startet ein neues Team in unserem Amt durch: Die Flohmarkt Miezen haben sich am 31.Mai diesen Jahres gegründet – eine engagierte Gruppe, die mit viel Herzblut gemeinsame Kindersachenbasare und Flohmärkte organisiert. Bereits bei den ersten Veranstaltungen in Putzar und Medow zeigten die Miezen, was mit Teamgeist und guter Laune möglich ist.
Besonders schön: Der Kindersachenbasar in Medow fand in enger Zusammenarbeit mit dem Team der PeeneKids statt – eine Kooperation, die auf Anhieb funktionierte. Zusammen wurde organisiert, aufgebaut, verkauft und natürlich auch gelacht. Besucherinnen und Besucher konnten in Putzar und Medow stöbern, handeln und das bunte Treiben genießen. Bereits am 1.11. wird es den 2. Kindersachenbasar in Medow geben und auch hier wird tatkräftig von den Flohmarkt Miezen unterstützt.
„Wir sind ein tolles Team und freuen uns, gemeinsam mit den PeeneKids etwas auf die Beine zu stellen“, so Frau Prade von den Flohmarkt Miezen. Weitere Aktionen fürs kommende Jahr sind bereits in Planung – und wer Lust hat vorbeizuschauen ist herzlich willkommen.

2. Kindersachenbasar

Samstag, 1.November 2025

10:00 - 16:00 Uhr

- kleiner Weihnachtsmarkt
- selbstgemachte -, regionale Produkte
- Kinderschminken, Tombola, Malstraße etc.
- Kaffee, Kuchen, Snacks und vieles mehr...

in den Räumen der Medower PeeneKids

Pappelallee 8c
17391 Medow

organisiert durch die:

Saisonstart 2025/2026!

Trainingseinheiten:
C-JUNIOREN 11-14 Jahre
Dienstags ab 16:30 Uhr bis 18 Uhr auf dem Sportplatz

Kinderfußball 6-10 Jahre
Freitags 16:30 Uhr bis 18 Uhr auf dem Sportplatz

Kindersport 3-6 Jahre
16:30 Uhr bis 18 Uhr in der Sporthalle in Krien

Freizeitmannschaft Männer alle 14 Tage Sonntags ab 10 Uhr bis 12 Uhr

Anfragen gerne unter
+49 1726866276
Oder direkt vor Ort!

Liepener Herbstfeuer

Am 25.10.2025, lädt die Feuerwehr der Ortsgruppe Liepen zum Herbstfeuer ein!
Da das Osterfeuer leider aufgrund der Straßensperrung ausfallen musste, holen wir die Veranstaltung jetzt nach!
Wir beginnen um 17 Uhr, für die Verpflegung ist selbstverständlich gesorgt!
Euren Grünschnitt könnt ihr 3 Tage vorher zum Schlachterteich in Liepen bringen, wo auch das Herbstfeuer stattfinden wird!
Wir freuen uns auf euch!

Der KKDu fliegt ins All und feiert dort Karneval!

Abendveranstaltung

Wann: **Samstag, 15. November 2025**
Wo: **Sport- & Kulturzentrum Ducherow**
Einlass: **19.00 - 19.45 Uhr**

Kartenvorverkauf im Vereinsheim:
Samstag, 01.11.2025, 10.00 - 11.00 Uhr
Kartenpreis: 15€

Achtung Kostümpflicht
Während des Programms kein Einlass !
(Zur Abendveranstaltung unter 16 Jahre kein Zutritt !)

Kirchliche Nachrichten

Ev. Kirchengemeinden Anklam & Teterin-Lüskow

Termine Gottesdienste und Veranstaltungen

19. Oktober 2025, 18. Sonntag nach Trinitatis
9:00 Uhr Kirche Teterin
Gottesdienst mit Abendmahl
10:30 Uhr St. Marien Anklam
26. Oktober 2025, 19. Sonntag nach Trinitatis
10:30 Uhr St. Marien Anklam
31. Oktober 2025, Reformationstag
17:00 Uhr St. Marien Anklam
Familien-Gottesdienst
02. November 2025, 20. Sonntag nach Trinitatis
9:00 Uhr Kirche Bargischow
Gottesdienst mit Abendmahl
10:30 Uhr Kreuzkirche Anklam
Gottesdienst mit Abendmahl
Samstag, 08. November 2025
16:00 Uhr St. Marien Anklam
Requiem W.A. Mozart
Orchester für Alte Musik Vorpommern

St. Martin
Dienstag, 11. November 2024
Start an der Marienkirche Anklam um 16.30 Uhr
Laternenumzug zur katholischen Kirche Salvator Ankam

Gruppen und Kreise

Kinderchor, in der Ev. Schule Peeneburg, Anklam
freitags, nach Vereinbarung

Kantorei, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
donnerstags, 19.00 Uhr

Bläserchor, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
montags, 18.30 Uhr

Flötengruppe für Anfänger, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
mittwochs, 17:30 Uhr

Chor „Joyful Voices“Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
offener Singekreis
mittwochs, 18.00 Uhr

Christenlehre, Gemeindezentrum - Kleinbahnweg 6, Anklam (um Anmeldung wird gebeten)
Klassenstufe 1 bis 3 – mittwochs, 15:00 Uhr (nicht in den Ferien)
Klassenstufe 4 bis 6 – mittwochs, 16:30 Uhr (nicht in den Ferien)

Babycafé, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
mittwochs, 10:30 bis 12:30 Uhr

Konfirmandenunterricht, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
donnerstags, 14:00 Uhr (nicht in den Ferien)

Kreis junger Erwachsener
montags, 18:00 bis 21:00 Uhr

Seniorenkreis Anklam, Baustraße 33
monatlich mittwochs,
12. November 2025, 14:30 bis 16:00 Uhr

Bastelkreis Anklam, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
donnerstags, 14:00 bis 16:00 Uhr

Bibel im Gespräch, Baustraße33, Anklam
14. tägig mittwochs,
23. Oktober & 6. November um 16:30 Uhr

Frauenkreis, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6
monatlich freitags, 18:00 Uhr nach Vereinbarung

Trauercafé, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
Einmal im Monat dienstags von 16:00 Uhr
18. November 2025

Ge(h)dankenzeit, St. Marien – Kirche Anklam/ Südeingang
Treffpunkt montags 17:15 Uhr
St. Marien-Kirche / Südeingang
Ein offener Spaziergang zum gemeinsamen Durchatmen, Nachdenken & Austauschen.

Gemeindekreis Bargischow, Gemeindehaus Bargischow
monatlich mittwochs, 05. November 2025 um 14:00 Uhr

Ev. Kirchengemeinden Altwigshagen, Leopoldshagen & Mönkebude

Da die Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen, zu der u. a. Neuendorf A und Kurtshagen gehören, pfarramtlich mit den Ev. Kirchengemeinden Ueckermünde-Liepgarten, Mönkebude und Leopoldshagen verbunden ist, laden wir Sie auch zu den Veranstaltungen dort sehr herzlich ein!

Besonderes

Martinsfeste
Lübs: Freitag, 07.11.2025, 17 Uhr, Kirche, anschließend Lampionumzug, Feuer und Imbiss
Ueckermünde: Dienstag, 11.11.2025, 16.30 Uhr, Marienkirche mit Martinsspiel, anschließend Lampionumzug und Imbiss
Mönkebude: Samstag, 15.11.2025, 16.30 Uhr, Kirche, anschließend Lampionumzug zum Herzbäcker

Gottesdienste

Sonntag, 19.10.2025
Kein Gottesdienst
Sonntag, 26.10.2025
Kein Gottesdienst
Freitag (!), 31.10.2025
10 Uhr Regionaler Gottesdienst zum Reformationstag, Marienkirche Ueckermünde

Für den anschließenden Brunch bitte, nach Möglichkeit, etwas mitbringen: Salat, Kuchen, belegte Brötchen o. ä.!

Sonntag, 02.11.2025
Kein Gottesdienst
Sonntag, 09.11.2025
10.00 Uhr Gottesdienst, Marienkirche Ueckermünde
10.45 Uhr Gottesdienst, Mönkebude
Sonntag, 16.11.2025
09.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen, Leopoldshagen (AWO)
10.00 Uhr Gottesdienst, anschließend Kranzniederlegung zum Volkstrauertag, Marienkirche Ueckermünde
10.45 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen, Wietstock

Thematisches

Krippenspiel
Die Weihnachtsgeschichte gemeinsam spielen – mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Probenbeginn im November, weitere Informationen und Anmeldung bis 26.10. im Pfarramt

Frauenfrühstück
Mittwoch, 29.10.2025, 9 Uhr, Kreuzkirche Ueckermünde

Männerclub
Montag, 03.11.2025, 14.30 Uhr, Kirche Mönkebude

Kreativtreff (Handarbeiten und Erzählen)
Montag, 03.11.2025, 19 Uhr, Kirche Mönkebude

Gemeindekirchgeld, Spenden und Friedhofsgebühren
Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen: Ihr Gemeindekirchgeld überweisen Sie bitte auf das folgende Konto bei der Sparkasse Uecker-Randow. Zweck: Gemeindekirchgeld. Auch über andere Spenden freuen wir uns sehr. Die Friedhofsgebühren überweisen Sie bitte ebenfalls auf das Konto. Vielen Dank!
Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen –
DE53 150504003320003428
Für Gemeindekirchgeld und Spenden, bei denen ein Nachweis durch den Kontoauszug nicht ausreicht, stellen wir Ihnen gern eine Spendenbescheinigung aus.

Die Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde erreichen Sie wie folgt:
Pfarrerin S. Leder und **Pfarrer St. Leder:** Belliner Str. 38, 17373 Ueckermünde, Tel.: 039771/23463,
E-Mail: ueckermuende@pek.de
Homepage: www.kirche-mv.de/ueckermuende.html

Das Gemeindebüro in der Schulstr. 21 in Ueckermünde ist erreichbar:
Mo - Do: 8 - 12 Uhr
Di zusätzlich: 14 - 17 Uhr
Tel.: 039771/23267
Fax.: 039771/23270

Evangelische Kirchengemeinde Ducherow

mit den Orten Auerose, Bugewitz, Busow, Dargibell, Kagendorf, Alt Kosenow, Löwitz, Rathebur, Rosenhagen, Rossin und Schmuggerow

Pfarrer Gunther Schulze - Hauptstraße 76 - 17398 Ducherow
Telefonnummer: 039726 20403 - Mail: ducherow1@pek.de
Bürozeit : Di. & Do. 10 - 13 Uhr & nach Vereinbarung
Pfarrassistentin : Silvia Reinke (Do 10.00-13.00 Uhr)
Vorsitzende des Kirchengemeinderates: Ruth Mayer
Organist Nils Eckhardt (Tel. 0170 5562100)
Friedhofsmitarbeiter: Herwig Miodeck & Alfred Jaekel (Ducherow)
Bei Zahlung von Spenden, Kirchgeldes und der Gebührenbescheide:
Konto des PEK (Ducherow): IBAN DE84 5206 0410 2905 4229 06
Kontoinhaber: Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis (PEK)

Gottesdienste Oktober & November 2025

19.10. 2025 – 18. Sonntag nach Trinitatis
10 Uhr Kirche Ducherow (Pfr.i.R. Thomas Walther)
26.10. 2025 – 19. Sonntag nach Trinitatis
10 Uhr Kirche Ducherow (Pfr. Bernhard Riedel)
02.11. 2025 – 20. Sonntag nach Trinitatis
10 Uhr Kirche Ducherow (Gastprädikant)
09.11. 2025 – Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr
10 Uhr Kirche Ducherow (Gastprädikant)
16.11. 2025 – Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr & Volkstrauertag
10 Uhr Kirche Ducherow & Totengedenken zum Volkstrauertag
14 Uhr Kirche Bugewitz
19.11. 2025 – Buß- und Bettag
18 Uhr Kirche Rathebur (Gottesdienst mit Abendmahlsfeier)

Berlin-Fahrt für Konfirmanden und Konfirmierte und Eltern 31. 10. - 02.11. 2025
Pastorin Stegen und Pastor Schulze bieten wieder Konfirmandenunterricht an. Beginn soll eine 3-Tage-Fahrt nach Berlin sein. Wir übernachten im Gästehaus der Stadtmission und verbringen diese Zeit gemeinsam, z. B. der Sonntagsgottesdienst im Berliner Dom und interessante Museumsbesuche. Anmeldung bitte an Pastor Schulze.
Ziel ist die Konfirmation zu Pfingsten 2027. Der Unterricht ist abwechselnd in Ferdinandshof oder Ducherow monatlich nach Absprache in den Pfarrhaus.

Gemeindenachmittag:
- Dienstag, 14. Oktober 2025 um 14 Uhr im Pfarrhaus Ducherow
- Mittwoch, 15. Oktober 2025 um 14 Uhr Kagendorf in der Kate **Kreativkreis:** (Kontakt Ruth Mayer Tel.: 039726 28950)
- Für **Erwachsene**: Donnerstag 18.30 Uhr im Pfarrhaus
- Für **Kinder:** Mittwoch 14 - 15 Uhr im Pfarrhaus (6 - 10 Jahre) in der Schulzeit

Kirchengemeinde Liepen & Medow & Stolpe

Gottesdienste - Monate Oktober & November

(Änderungen vorbehalten! Bitte achten Sie auf die örtlichen Aushänge!)

5. Oktober - Erntedank
10.00 Uhr Liepen, Kirche - Gottesdienst für die ganze Gemeinde
12. Oktober - 17. Sonntag nach Trinitatis
9.00 Uhr Stolpe, Kirche
18. Oktober - Samstag
17.00 Uhr Wussentin, Gemeinderaum
19. Oktober - 18. Sonntag nach Trinitatis
10.00 Uhr Görke, Kirche
26. Oktober - 19. Sonntag nach Trinitatis
9.00 Uhr Tramstow, Kirche
10.00 Uhr Nerdin, Kirche
2. November - 20. Sonntag des Kirchenjahres
10.00 Uhr Liepen, Kirche
9. November - Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres
10.00 Uhr Görke, Kirche

Bürozeiten im Pfarramt :
Montag: **9.00 - 12.00 Uhr Pfarrbüro Liepen**

Kontakt:
Evangelisches Pfarramt Liepen
Liepen, Dorfstrasse 42, 17391 Neetzow - Liepen,
Tel./FAX 039721-52214
Mail: liepen@pek.de

Friedhofsverwaltung
Frau Carola Falk - Montag: 9.00 - 12.00 Uhr Tel. 039721 - 52305
Kontoverbindungen für Gemeindekirchgeld und Friedhofsunterhaltungsgebühren
Kirchenkonto Liepen
Evangelische Kirchengemeinde Liepen
IBAN: DE31 5206 0410 3005 4229 06
BIC: GENODEF1EK1
Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass bei Überweisungen bitte der genaue Verwendungszweck angegeben wird.
Bei den Friedhofsunterhaltungsgebühren bitten wir genau die Grabstelle/n und den Friedhof aufzuführen, da bei 13 Friedhöfen ansonsten eine genaue Zuordnung fast unmöglich ist.
Bitte achten Sie auf die Liegezeiten Ihrer Grabstellen. Wenn Sie eine Grabstelle **nach** dem Ablauf der Liegezeit einebnen möchten, stellen Sie bitte einen formlosen Antrag bei der Friedhofsverwaltung.
Des Weiteren bitten wir alle Grabstellenpächter auf die Einhaltung der Friedhofsordnung zu achten. Papier und Plaste bitten wir vom Friedhof wieder mit nach Hause zu nehmen.
Sehr herzlich möchten wir darum bitten, dass die Friedhofstore nach dem Verlassen des Friedhofes geschlossen werden. Nur so kann verhindert werden, dass sich Tiere auf den Friedhof „verirren“. Danke.

Rückschau

Am 12. September fand in der Kagenower Kirche das erste Mal eine „Zeit für Geschichten“ statt.
Über 30 Gäste waren der Einladung gefolgt und hörten in der gemütlich mit Kerzen beleuchteten Kirche gespannt auf die Geschichten, die von Ted Behrens vorgelesen wurden.
Zwischendurch gab es einen kleinen Imbiss und man konnte miteinander ins Gespräch über das Gehörte kommen. Ein herzliches Dankeschön sei all denen gesagt, die diesen Abend vorbereitet haben und es wird sicherlich nicht das letzte Mal gewesen sein, dass die Kagenower Kirche zum Hören von Geschichten einlädt.

Ich wünsche Ihnen gesegnete Herbsttage, vielleicht verbunden mit einem schönen Spaziergang oder einer Radtour,

Ihre Pastorin F. Reek-Winkler

Friedenskirchengemeinde Krien

Vertretungspastor Rupert Schröder
17391 Krien, Rundstraße 59
krien@pek.de
015251767208
Vom 6. bis 12. Oktober ist Pastor Schröder im Urlaub. Die Vertretung vom 6. bis 10. Oktober macht Pastor Bernhard Riedel (017644229202) und am 11.und 12. Oktober Pastor Gunther Schulze 01608262275.

Büro Ingrid Rabe
Dienstag 10:00 - 12:00 Uhr
17391 Krien, Rundstraße 59
krien-buero@pek.de
039723-20365
Vom 6. bis 19. Oktober ist Frau Ingrid Rabe im Urlaub. Das Kirchenbüro hat vom 6. bis 12. Oktober geschlossen. Vom 14. bis 19. Oktober ist Pastor Schröder für Sie da.

Gemeindepädagogin Kathrin Schulz
17391 Krien, Rundstraße 59
krien-gempaed@pek.de
015118749048

Gottesdienste

So 19. Oktober Erntedank
9.00 Uhr Iven mit Flötenensemble mit Abendmahl
10.30 Uhr Gramzow mit Abendmahl
So 26. Oktober und 2. November finden keine Gottesdienste statt.
Freitag 7. November Martinsfest
17.30 Uhr Andacht in der Kirche Krien mit anschließendem Umzug
So 16. November Volkstrauertag
9.00 Uhr Wegezin mit Abendmahl
10.30 Uhr Blesewitz mit Abendmahl
14 Uhr Gramzow mit Abendmahl
So 23. November Ewigkeitssonntag
9.00 Uhr Iven mit Abendmahl
10.30 Uhr Neuendorf B mit Abendmahl
14 Uhr Krien mit Abendmahl und Chor

Konfirmandenunterricht:

Jeden Mittwoch von 17 Uhr bis 18:30 Uhr im Pfarrhaus oder nach Absprache.

Klönsnack Oktober 2025

Krien Mittwoch 1.10 um 14.30 Uhr Gemeindehaus
Wegezin Mittwoch 22.10 um 14.30 Uhr **Dörphus**
Gramzow Mittwoch 29.10 um 14.30 Uhr Gemeinderaum

Klönsnack November 2025

Wegezin Mittwoch 5.11 um 14.30 Uhr Dörphus
Krien Mittwoch 19.11 um 14.30 Uhr Gemeindehaus
Gramzow Mittw. 26.11 um 14.30 Uhr Gemeinderaum

Stammtisch in Iven Okt. 2025

Iven Mittwoch, den 5.11. um 18:00 Uhr
im Alten Konsum. Das ist der letzte Termin für 2025.

Kirchenchor

Dienstags um 19.30 Uhr in De Olle Schoul.
Neue Sänger/innen sind immer herzlich willkommen!

Kinderflötengruppen

Fröhlich und spielend Leib und Seele zum Klingen bringen

Gruppe 1 **„Die Nachtigallen“ Mo 14.45-15.30 Gemeinderaum Krien**
Gruppe 2 **„Dreivierteltakt“ Mo 15.30-16.15 Gemeinderaum Krien**

Kirche in Krien braucht Hilfe

Aufruf zu Spenden für dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen
Die Kirche in Krien – ein bedeutendes Zeugnis norddeutscher Backsteingotik – ist in akuter Gefahr. Der erste Bauabschnitt (Bausumme von 140.000 € für 2026), der dringend notwendigen Sanierungsmaßnahmen an der Außenmauer, kann nur durchgeführt werden, wenn zuvor eine Finanzierungslücke von 30.000 €, geschlossen wird. **Inzwischen liegt die gesammelte Spendensumme bei 4.970,32 €,** Tendenz steigend. **Jede Spenderin und jedem Spender sei herzlich dafür gedankt**. Jede Hilfe wird dankbar angenommen.

Siehe auch unsere Webseite: www.ev-kirche-krien.de

Spendenkonto: Pommerscher Ev. Kirchenkreis
BIC: GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0605 4229 06
Verwendungszweck: 81000105 – 46200 Mauerwerksanierung Kirche Krien

Nun, stellen wir Ihnen einen QR-Code zur Verfügung, damit Sie Ihre Spende noch einfacher tätigen können. Sehr gern, bekommen Sie eine Spendenquittung, wenn Sie uns Ihren Namen und Ihre Adresse geben. Sie können aber auch eine anonyme Spende machen, wenn Sie möchten. Es wäre hilfreich, wenn Sie diese Information an alle Ihre Kontakte weitergeben, die irgendwie ein Interesse an dem Kirchengebäude in Krien haben, besonders diejenigen, die nun weiter weg leben oder in den Städten arbeiten.

Vorschau

Herzlich willkommen zum Sankt Martinsfest in Krien

Die Kirchengemeinde und der Kindergarten laden herzlich ein!
Am **Freitag, 7.11. um 17.30 Uhr** in **der Kirche Krien**:
Martinsspiel und Laternenlieder Anschließend Laternenumzug mit Musik, heiße Getränke und Martinshörnchen an der Feuerschale.

Unser **Kinderkirchentag im November** findet am **Freitag 7.11. ab 14.00 Uhr**
(direkt vor dem Martinsfest) **statt.**
Wir holen die Kinder gern von der Grundschule ab.
Die älteren Kinder und die Jugendteamer können nach der Schule gern allein direkt zum Gemeindehaus kommen.
Wir beginnen mit einem kleinen Mittagsimbiss.
Genaue Einladungen folgen! Wir freuen uns auf euch!

Kathrin Schulz und das Team vom Kinderkirchentag

Friedhofseinsatz Krien
Am **Samstag den 18. Oktober, von 9 bis 12 Uhr,** findet unser Friedhofseinsatz in Krien statt. **Anschließend gibt es eine Bockwurst und was zum Trinken** in De Olle Schoul.
Sie sind alle dazu eingeladen, sich an der Pflege unseres Friedhofes beteiligen, damit der Ruheort unserer Verstorbenen mit Würde gepflegt wird. Jede*r bringe gute Laune und natürlich seine Arbeitsgeräte bitte selber mit :)
Einige Aufgaben, die mir vor Augen liegen, sind:
(1) Die Hecke um das Kriegerdenkmal, muss beschnitten werden.
(2) Der Efeu und alles was auf der Friedhofsmauer wächst, muss entfernt werden.
(3) Unkraut Entfernung und eventuelle Beschneidung von Bäumen/Sträuchern usw.
(4) Die Fugen, oben auf der Friedhofsmauer (halbrunde Backsteine) müssen mit besonderem Mörtel abgedichtet werden, damit der Frost keinen weitern Schaden verursacht. Ich werde mich dort mit Fachleuten und interessenten einsetzen.
Ich hoffe auf gute Gespräche und viele von Ihnen dort zu begegnen.

Ihr
Pastor Rupert Schröder

Rückbblick

Am Sonntag, 21.9.feierten wir in Krien einen fröhlichen Gottesdienst zum Schulstart.
Im Gottesdienst spielten die Kinder nocheinmal die bewegende Geschichte der Arche Noah. Die selbstgebastelten Kostüme der Kinder kamen zum Einsatz und ließen die Geschichte sehr farbenfroh und lebendig werden.
Pastor Schröder segnete die Kinder und Jugendlichen für ihren Weg durch das neue Schuljahr.
Anschließend gab es ein köstliches Mitbring-Bufett, sowie Spiel und Spass auf dem Pfarrhof.
Wir danken von Herzen allen Mitwirkenden und Beteiligten für diesen wunderbaren Tag.

Elektrische Läuteanlage Neuendorf B
Die neue Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung finden sie unter:
www.amt-anklam-land.de
www.ev-kirche-krien.de

Kirchgeld und Friedhofsgebühr (Achtung: Neue IBAN!) bitte auf unser Konto im Kirchenkreis überweisen:
Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis
IBAN: DE42 5206 0410 0605 4229 06
Die Angabe des Verwendungszwecks ist wichtig.
Z.B. Kirchgeld; oder Friedhofsgebühr mit Namen der Grabstelle; oder bei anderen Spenden den Spendenzweck.

Kirche Online
Es lohnt sich ein Blick auf unsere Homepage www.ev-kirche-krien.de – dort finden
sie die aktuellen Termine zu allen Veranstaltungen ebenso wie Rückblicke und weitere Beiträge.

Die Friedenskirchengemeinde Krien

Pfarrsprengel Spantekow-Boldekow-Wusseken

Gottesdienste für die Monate Oktober & November 2025

(Änderungen vorbehalten! Bitte beachten Sie die örtlichen Aushänge!)

18. Sonntag nach Trinitatis 19. Oktober
9:00 Uhr in Japenzin, Kirche
10:30 Uhr in Boldekow, Kirche
19. Sonntag nach Trinitatis 26. Oktober
09:00 Uhr in Wusseken, Kirche
10:30 Uhr in Spantekow Kirche
Reformationsfest 31. Oktober
11:00 Uhr in Spantekow, Kirche
Gottesdienst mit Abendmahl, im Anschluss Mittagessen & Kaffeetrinken im Bürgerhaus (Bitte anmelden!)

Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 9. November
16:00 Uhr in Rebelow, Kirche, Andacht mit Chormusik
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres 16. November
9:00 Uhr in Neuenkirchen, Kirche
10:30 Uhr in Boldekow, Kirche
Ewigkeitssonntag 23. November
Gedenken der Verstorbenen im Kirchenjahr, Gottesdienste mit Abendmahl
9:00 Uhr in Wusseken, Kirche
10:30 Uhr in Spantekow, Kirche

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarr- und Gemeindehaus Spantekow

Kirchenchor
immer **donnerstags** in Spantekow im Gemeinderaum des Pfarrhauses **ab 19.15 Uhr**
Neue Sängerinnen und Sänger sind sehr herzlich willkommen!

Anmeldungen und genaue Informationen zu weiteren Terminen erhalten Sie telefonisch unter der **039727-20369**.

Kirchgeld und Friedhofssachkosten für 2025
Das Kirchgeld und die Friedhofssachkosten können Sie für die jeweiligen Gemeindebereiche auf folgende Konten einzahlen:

für den Bereich **Spantekow (ACHTUNG NEU!)**	für den Bereich **Boldekow-Wusseken**
Kirchengemeinde Spantekow, Sparkasse Vorpommern	Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken, Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE29 1505 0500 0102 1624 76	**IBAN:** DE 89 1505 0500 0431 0009 99
BIC: NOLADE21GRW	**BIC:** NOLADE21GRW

Ausblick

Gemeindenachmittag

Gemeindenachmittag im September in Spantekow
Foto: M. Quast

Die nächsten Gemeindenachmittage finden am **Dienstag, den 14. Oktober 2025** und am **Mittwoch, den 12. November 2025** ab **15 Uhr** im **Gemeinderaum in Spantekow** statt.
Wir möchten wieder schöne Nachmittage mit Kaffee, Kuchen sowie guten Texten, Gedichten und Liedern miteinander verbringen. Auch wer kein Mitglied der Kirche ist, ist natürlich herzlich willkommen.
Falls Sie weitere Fragen haben oder einen Kuchen backen möchten, melden Sie sich gerne im Pfarramt (Tel.: 039727-20369).

Rückblick

Ehrenamtsfest im Pfarrgarten am 05.09.25

Fleißige Helferinnen & Helfer am Vortag – Vielen Dank!
Fotos: O. Utes

Erntedankfest in Wusseken am 21.09.25

Erntedankgottesdienst in der St. Marienkirche zu Wusseken
Fotos: H. Schulz

Erntedankfest in Dennin am 28.09.25

Auftritt des Chores beim Erntedankgottesdienst in der Kirche zu Dennin *Foto: O. Utes*

Liebe Gemeinde,
ich wünsche Ihnen im Namen aller Kirchenältesten einen gesegneten Herbst.
Genießen Sie noch ein paar goldene Herbsttage!

Laura Schulz

Kontakt:
Evangelisches Pfarramt Spantekow
Burgstraße 13, 17392 Spantekow
Tel.: 039727/20369
Fax: 039727/20401
Mail: spantekow@pek.de

Vereine und Verbände

Ein erstes Mal „Zeit für Geschichten“ in der Kagenower Kirche

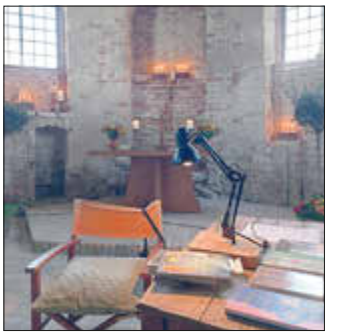

Warum sollte eine so wunderschöne Kirche nur zweimal im Jahr ihre Türen öffnen? Das fragten sich mit Christine Hackbarth, Anne Heller und Thorid Schmelter drei Frauen, die in der Nachbarschaft leben.
Gesagt, getan – schnell entstand die Idee für einen gemeinsamen Abend, an dem Geschichten vorgelesen werden sollten.
Mit Ted Behrens fand sich jemand, der nicht nur in unmittelbarer Nähe der Kirche wohnt, sondern auch ein begeisterter Vorleser ist. Die Begeisterung sprang über auf die 32 Gäste, die sich zum Abend in der mit Kerzen erleuchteten Kirche einfanden. Mit vergnüglichen Garten Geschichten der Berliner Autorin Doris Bewernitz, Nachdenklichem von Hermann Hesse und neuinterpretierten Märchen des Spaniers Quim Monzo war für abwechslungsreiche Unterhaltung gesorgt. In der Pause lud ein kleiner Imbiss zur Stärkung und vielen Gesprächen miteinander ein.

Es war ein gelungener Abend, an dem bereits erste Ideen für nächste Treffen in Kagenow entstanden, denn warum sollte eine so wunderschöne Kirche ihre Türen nur zweimal im Jahr öffnen?

Bunt sind schon die Wälder, gelb die Stoppelfelder, und der Herbst beginnt...

Den Sommer haben wir genutzt. Bis zum letzten Tag. Die Sonne strahlte und wir konnten zu unserem Sonntag-Nachmittags-Kaffee am 31.08.2025 viele Gäste, auch aus den umliegenden Orten, begrüßen. Darunter so einige Radler.
Beim Treffpunkt „Du + Ich“ e.V. in Janow bereiten wir jetzt unsere jährliche Halloweenveranstaltung vor. Immer gut besucht, egal bei welchem Wetter. Den „Zauber-Peter“ können wir uns in diesem Jahr nicht leisten. Das Geld benötigen wir für neue Bänke auf dem Spielplatz. Der Weg zum Verein lohnt sich am 31.10.2025 aber trotzdem. Von 16:00 bis 17:00 Uhr spielen wir mit den Kindern tolle Gruselspiele, um ihnen die Zeit bis zum Start ins Dorf zu verkürzen. Gemeinsam mit den Eltern wird erbeutet, was es zu erbeuten gibt. Am Feuer, bei Bratwurst, heißen Getränken und Eintopf erwarten wir nach dem Rundgang, alle zurück. In gemütlicher Atmosphäre, mit Knüppelkuchen und Gitarrenklängen werden wir die gemeinsame Zeit genießen. Kommen Sie einfach mit dazu. Der Eintritt ist frei.

Beginn: 16:00 Uhr
Ende: gegen 21:00 Uhr
Wo: Treffpunkt „Du + Ich“ e.V.
Janow 52, 17392 Spantekow

Die Veranstaltung findet auch bei Regen statt, dann bitte an entsprechende Kleidung für den Rundgang denken.

Verschiedenes

Dank für Erreichtes und Ackern für Neues: Ernte, Aussaat & Feierlichkeiten

Was macht der Landwirt da eigentlich?
Wenn morgendliche Nebelschwade magisch in den Senken von Feldern und Wiesen liegen und sich die Zugvögel auf ihre lange Reise vorbereiten, dann wird es Herbst. Auch in dieser Jahreszeit sind unsere Landwirtinnen und Landwirte eifrig auf ihren Feldern unterwegs.
Mit starken Traktoren und breiten Anbaugeräten wird der Boden für die neue Aussaat von Weizen und Gerste vorbereitet. Die Drill- oder Aussaatmaschine kann entsprechend detaillierter Einstellungen zentimetergenau, mit einer optimalen Ablagetiefe von 2 bis 4 Zentimetern und einem klar definierten Reihenabstand, in perfekt geraden Reihen das Saatgut ablegen.
Während es bei der Aussaat zentimetergenau abläuft, muss der Feldhäcksler – eine Erntemaschine, die die hohen Maispflanzen abschneidet – sogar millimetergenau arbeiten. Der Häcksler zerkleinert die Maispflanzen in 4 bis 8 Millimeter kleine Teile und lädt das Erntegut direkt auf Anhänger, die von Traktoren oder Agrar-LKW gezogen werden. Der Herbst ist somit nicht nur eine Hochsaison für die Aussaat, sondern auch die Haupt-Erntezeit für Mais, Kartoffeln und Zuckerrüben.
Wer auf dem Land lebt, weiß auch, dass der Herbst ebenso die Zeit für Erntefeste ist. Das Ernte(dank)fest hat in Deutschland eine lange Tradition. Es wird als Zeichen der Dankbarkeit für eine gute Ernte, welche die Lebensmittelversorgung der Gesellschaft sichert, gefeiert. In Mecklenburg- Vorpommern werden diese Feste vielerorts in der Kirchgemeinde, in der Ortschaft oder auf Kreisebene zelebriert. Zudem findet jährlich ein Landeserntedankfest statt – in diesem Jahr in Wismar und auf der Insel Poel. Für diese Feierlichkeiten werden traditionell Erntegaben, also z. B. Stroh, Heu und getrocknete Getreidepflanzen zu Erntekronen und Figuren gebunden. Zusätzlich werden die Ortschaften u. a. mit Blumen und Kürbissen geschmückt.
Erntedank ist übrigens nicht nur ein Fest, um die Ernte zu feiern, sondern auch die Gemeinschaft. Wir wünschen Ihnen viel Spaß auf den Veranstaltungen in der Region und danken für die diesjährige Ernte.

Ihre Landwirte aus der Region
Kontakt:
Sarah Selig
Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
0170/1078636
selig@bv-mv.de

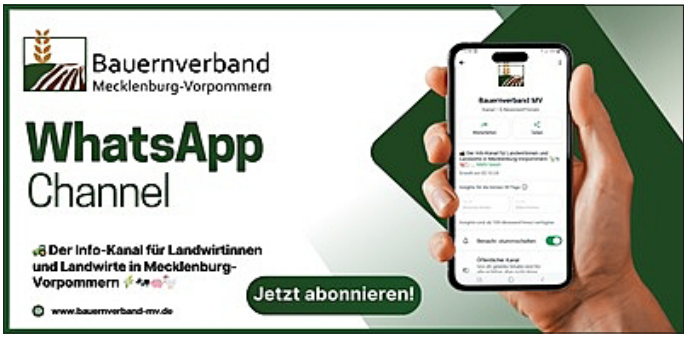

Sonstige Informationen

Nachruf

Jürgen Brüß

Im Alter von 90 Jahren starb am 22. August 2025 Kamerad Jürgen Brüß. Jürgen war seit 1966 in der Freiwilligen Feuerwehr Krusenfelde und hatte sich bis Ende 1989 in der Einsatzabteilung engagiert. Doch als 55-Jähriger wurde er noch in der Freiwilligen Feuerwehr gebraucht. Als stellvertretender Gemeindewehrführer engagierte er sich ab 1995 mehrere Jahre für die Feuerwehr in seiner Gemeinde.

Kamerad Brüß erhielt für seinen ehrenamtlichen Einsatz die Brandschutzehrenzeichen am Bande in Silber und in Gold (40 Jahre). Darüber hinaus wurde er 2016 mit dem Dienstabzeichen für 50 Jahre in der Freiwilligen Feuerwehr ausgezeichnet.

Wir empfinden eine große Dankbarkeit für Jürgens Jahrzehnte lange Arbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Krusenfelde.

-Anzeigenteil-

Pflicht, Schutz und Sicherheit

-Anzeige-

Das Dach ist die wichtigste Schutzschicht des Hauses – es hält Regen, Schnee, Hagel und Hitze ab und bewahrt die Bausubstanz.

Doch extreme Wetterlagen wie Hitze, Starkregen, Stürme oder Schneefall belasten Dächer zunehmend. „Schon kleine Schäden wie lockere Ziegel oder Risse können gravierende Folgen haben, wenn Wasser eindringt“, warnt Dachdeckermeister Jan Redecker vom Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH). Versicherungen fordern daher eine regelmäßige fachkundige Dachwartung. Wird diese vernachlässigt, kann der Versicherungsschutz entfallen. Ein Urteil des LG Frankfurt (25. Mai 2025, Az. 2-01 S 68/24) zeigt: Eine bloße Sichtung reicht nicht – nur eine professionelle Kontrolle erfüllt die Pflicht. ZVDH-Jurist Elmar Esser rät deshalb dringend zur regelmäßigen Wartung, um hohe Kosten und Ärger zu vermeiden. Innungsbetriebe des Deutschen Dachdeckerhandwerks bieten dafür den DachCheck und DachCheck Plus an. Dabei werden Dachflächen, Anschlüsse, Fugen, Entwässerungssysteme und Befestigungen geprüft. Mehr Infos: https://dachcheck.dachdecker.org spp-o

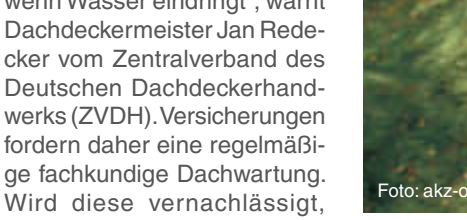
Foto: akz-o/soupstock/stock.adobe.com

Wildobststräucher für den Herbstgarten

-Anzeige-

Wildobst erlebt eine Renaissance. Sträucher wie Schlehe, Kornelkirsche oder Felsenbirne sind robuste Pflanzen, die wenig Pflege brauchen und dennoch vielfältige Nutzen bringen. Ihre Früchte enthalten reichlich Vitamine – oft mehr als Kulturäpfel oder Trauben. Kornelkirschen etwa liefern doppelt so viel Vitamin C wie Zitronen. Schlehen werden nach dem ersten Frost zu einer wahren Delikatesse für Gelee oder Likör. Doch nicht nur der Mensch profitiert: Vögel finden in den Beeren eine lebenswichtige Nahrungsquelle, wenn Insekten rar werden. Rotkehlchen, Amseln und Drosseln picken die Früchte bis in den Winter hinein. Auch die Sträucher selbst sind wertvoll: Sie bieten Nistplätze und Schutzräume für zahlreiche Tiere. Wer Wildobst pflanzt, investiert also in Biodiversität. Ein sonniger Standort und ein durchlässiger Boden genügen den meisten Arten. Gepflanzt wird am besten im Herbst – dann bilden die Sträucher noch vor dem Winter neue Wurzeln. Ein Tipp: verschiedene Arten kombinieren. So verlängert sich die Erntezeit, und der Garten bleibt bis in den Spätherbst bunt. Wildobststräucher sind damit ein Paradebeispiel, wie man den eigenen Garten ökologisch aufwertet und zugleich die eigene Küche bereichert. Eine Investition, die sich über viele Jahre lohnt – für Mensch und Natur gleichermaßen.

Foto: stock.adobe.com - orestligetka

-Anzeigenteil-

JOBS IN IHRER REGION
jobs-regional.de
Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Was heute in eine Bewerbung gehört

-Anzeige-

Wer sich um einen Ausbildungsplatz bewirbt, steht vor einer zentralen Aufgabe: überzeugende Bewerbungsunterlagen zusammenstellen. Trotz technischer Veränderungen und zunehmender Digitalisierung gelten weiterhin klare Standards. Die Bewerbung besteht im Kern aus drei Elementen: dem Anschreiben, dem Lebenslauf und den Anlagen. Das Anschreiben ist der erste Eindruck – und muss präzise sein. Es umfasst in der Regel eine Seite. Wichtig ist eine klare Struktur: persönliche Vorstellung, Motivation für die Bewerbung, Bezug zum Unternehmen und zur ausgeschriebenen Stelle. Allgemeinplätze wie „Ich bin teamfähig“ ohne Beleg sind wirkungslos. Der Lebenslauf sollte tabellarisch aufgebaut sein, chronologisch rückwärts – also beginnend mit dem aktuellsten Bildungsabschnitt oder der letzten Tätigkeit. Enthalten sein müssen: persönliche Daten (Name, Anschrift, Kontakt), schulischer Werdegang, Praktika, Nebenjobs oder ehrenamtliches Engagement. Kenntnisse wie Fremdsprachen oder EDV-Fähigkeiten sowie Hobbys, sofern sie einen Bezug zur Ausbildung haben runden das Profil ab. Relevante Zeugnisse: das letzte Schulzeugnis, Praktikumsbescheinigungen oder Nachweise über Zusatzqualifikationen. Die Anlagen sollten inhaltlich zur Bewerbung passen. Korrekte Rechtschreibung und ein einheitliches Layout sind Pflicht. Auch bei einer Online-Bewerbung – ob per E-Mail oder über ein Bewerbungsportal – gilt: die Unterlagen sollten übersichtlich und professionell aufbereitet sein, idealerweise als PDF-Datei.

KFZ-MECHATRONIKER GESUCHT

- Fehlersuche und Diagnose
- Wartung und Inspektion
- Reparaturarbeiten

Kontakt
LAMAHA GmbH
Spantekower Landstr. 35
17389 Anklam
03971 2914 0

KOMM IN UNSER TEAM!

FINDEN SIE JETZT IHREN TRAUMJOB!

GWA
GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWIRTSCHAFTS GMBH ANKLAM

SIE WOLLEN SICH VERÄNDERN?
AB SOFORT

Sachbearbeiter Rechnungswesen (m/w/d)

Ihre Qualifikation
- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Bereich Rechnungswesen oder vergleichbare Ausbildung
- schnelle Auffassungsgabe und ausgeprägtes Zahlenverständnis
- sicherer Umgang mit MS-Office, insbesondere mit Excel

Ihre Aufgaben
- Buchhaltung der Fremdverwaltung
- Erstellung von Betriebskosten- und WEG-Abrechnungen
- Mietauskehr an die Eigentümer
- allgemeine Verwaltungstätigkeiten

Hallenwart im Volkshaus Anklam (m/w/d)

Ihre Qualifikation
- professionelles und sympathisches Auftreten
- ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten
- Bereitschaft zur Wochenend- und Feiertagsarbeit
- EDV-Kenntnisse (Microsoft Office)
- Führerschein Klasse B

Ihre Aufgaben
- Überwachung des einwandfreien Gesamtzustandes
- Ausführung von Kleinreparaturen, Routineprüfungen und -wartungen
- Terminierung, Überwachung und Abnahme von Wartungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten durch Dienstleister
- Betreuung von Kultur- und Sportveranstaltungen ...

Maler und Lackierer (m/w/d)

Ihre Qualifikation
- abgeschlossene Berufsausbildung als Maler/in und Lackierer/in oder vergleichbare Qualifikation
- mehrjährige Berufserfahrung im Malerhandwerk wünschenswert
- selbstständige, sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise
- freundliches Auftreten gegenüber Mietern und Kollegen
- Führerschein Klasse B von Vorteil

Ihre Aufgaben
- Durchführung von Maler- und Lackierarbeiten in Wohnungen, Treppenhäusern und Fassaden
- Vorbereitung der Untergründe (Spachteln, Schleifen, Grundieren)
- Tapezierarbeiten sowie Anbringen von Wand- und Deckenverkleidungen
- Verlegen von Fußböden u. a.

Ausführliche Stellenbeschreibungen:
gwa-anklam.de/karriere

Bitte reichen Sie Ihre aussagefähige Bewerbung per E-Mail zeitnah ein!
E-Mail: info@gwa-anklam.de, Tel. 03971 2092-0

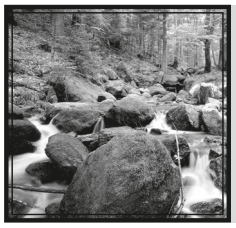

Helfer in schweren Stunden

Verlässliche Hilfe in den schwierigsten Stunden

Unmittelbar nach dem Tod eines Verwandten stürzt auf die Hinterbliebenen sehr viel herein. In ihrer Trauer ist die Familie in dieser Situation meist überfordert. Umso wichtiger ist jetzt professionelle Hilfe von außen. Der wichtigste Helfer in den folgenden, schwierigen Tagen ist der Bestattungsunternehmer. Er ist nicht nur für die Beerdigung maßgebend. Darüber hinaus unterstützt er beim Schalten von Traueranzeigen, bei der Koordination mit Pfarrer und Kirche, er berät bei der Gestaltung der Trauerkarten und erledigt auf Wunsch die wichtigsten Behördengänge. Somit koordiniert und regelt er wie selbstverständlich viele Dinge. Zögern Sie nicht lange, im Trauerfall den Bestatter zu Rate ziehen. Je früher er sich kümmert und alle notwendigen Schritte einleitet, desto eher können Familie und Verwandte sich der wichtigen Trauerarbeit, die nun ansteht, voll und ganz widmen. Bestatter sind in ausnahmslos allen Fragen zum Trauerfall kompetente Berater, auf die man sich hundertprozentig verlassen kann.

„Gute Menschen gleichen Sternen,
sie leuchten noch lange nach ihrem Erlöschen."

Bestattungshaus Pommersches Land
Inh. Fam. Kelichhaus

Anklam • Peenstraße 54 • Tel.: 03971/25 88 550
Ueckermünde • Ueckerstraße 92 • Tel.: 039771/5 93 69

E-Mail: kelichhaus@bestattungen-uecker-randow.de
Internet: www.bestattungen-uecker-randow.de

Trauer ist die Brücke zur Liebe,
die in der Erinnerung zu etwas Kostbarem
und Ewigem wird.

Monika Minder

Ruheforst®

Stadt Usedom
Waldbestattung im
Ruhe Forst/Stadt Usedom

- Urwüchsiger Mischwald -
Ein Ort voller Ruhe und Harmonie
Tel.: 038372/71099 Fax: 76704
0171/2778913
www.ruheforst-stadtusedom.de

-Anzeigenteil-

GEFLÜGELHOF Ehlert

Groß-Toitin 23 · 17126 Jarmen
Tel.: 01 73 / 5 90 14 98

Wir halten ständig für Sie bereit:
• halbwüchsige und schlachtreife Enten und Gänse
• Broiler Weiß, Junghennen in verschiedenen Farben
• Stockenten, Puten, Perlhühner, Hähne,
Wachteln, Zwerghühner und Futtermittel
Alle Preise auf Anfrage!

Verkauf von küchenfertigen Broilern 8 €/kg (auch zerlegt), **Enten 14 €/kg, Gänse 16 €/kg, Perlhühner 13 €/kg, Puten zum Grillen oder Backen, Suppenhühner, Kaninchen u. v. m.**

Öffnungszeiten ganzjährig: Montag – Freitag 8:00 – 17:00 Uhr, Samstag 8:00 – 12:00 Uhr oder nach telefonischer Absprache
Aktuelle Tourenpläne unter www.gefluegelhof-jarmen.de

IN SACHEN WERBUNG BERATE ICH SIE.

WITTICH MEDIEN

UDO PASEWALD
Tel: 0171/971 57-39
E-Mail: u.pasewald@wittich-sietow.de

LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow
www.wittich-sietow.de

Ein Vortrag von und mit

Stefan Kreibohm

1000 JAHRE WETTER
Hitze, Kälte, Dürre, Flut – wie kann das passieren?

Vortrag - Eintritt frei
21.10.2025, 18:00 Uhr, Bugewitz
Gemeindesaal an der Gaststätte Bugewitz, Dorfstraße 47
Veranstalter: Appelbom e.V., Tel.: 039726-259797

... mit Buchverkauf „Kreibohms Wetter" und „Rügener Wetterchronik"

-Anzeigenteil-

SERVICE CHAMPION
DISQTRUST
Energie Vorpommern GmbH

ENERGIE VORPOMMERN
Gas und Strom für die Region®

Mit unserem
PEENE STROM
richtig sparen!

MIT DER EHRENAMTS-KARTE
ExtraSparen!
50 € Jahres-Bonus auf unsere Strom- und Gasverträge!

Hier sind Sie immer an der richtigen Adresse!

ENERGIEPUNKT KAISERBÄDER
Seepark 13
17429 Bansin

ENERGIEPUNKT GRIMMEN
Mühlenstraße 6
18507 Grimmen

ENERGIEPUNKT WOLGAST
Steinstraße 15
17438 Wolgast

ENERGIEPUNKT ANKLAM
Markt 6
17389 Anklam

ENERGIEPUNKT NEUBRANDENBURG
Fritz-Reuter-Straße 7 A
17033 Neubrandenburg

Wichtiger Hinweis: 14 Tage vor Ein- oder Auszug Energieliefervertrag ummelden bzw. abschließen!

Jetzt günstigen Vertrag in unserem Onlineportal abschließen!

ENERGIEPUNKT-HOTLINE
03836 2317700

www.Energie-Vorpommern.de